Digitized by Google

[redacted]m. Gesetzsammlung

[redacted]B cd - 13

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

Im. d. Innern № 1.

Braunschweig, den 13ten Januar 1826.

(1.) Circular-Rescript an sämmtliche Fürstl. Districts-Gerichte und Kreis-Aemter, die Ausfertigung der Hypothekenscheine betreffend. D. D. Braunschweig, den 14ten December 1825.

Carl, Herzog ꝛc.

Dem Fürstlichen Kreisamte (Districtsgerichte) wird in Gefolg der Verordnung vom 26sten März 1823 §. 4. u. 6. die Einrichtung des Justizwesens betreffend, anliegend eine Anzahl Formulare zu den auszustellenden Hypotheken-Scheinen zugefertigt, welchen, bei Ausfüllung der Rubriken, nur der Name des Gerichts, das Datum, die Unterschrift und das Amtssiegel hinzuzusetzen ist, und dabei bemerklich gemacht, daß vor der Ausfertigung dieser Scheine der Contract, zu dessen Sicherung die Hypothek bestellt worden und eingetragen werden soll, sowohl in formeller, als materieller Hinsicht zur Vollkommenheit gediehen sein muß, mithin nicht nur die dazu nöthigen Consense ertheilt und alle zum Wesen des eingegangenen

Digitized by Google

Geschäfts gehörigen Erfordernisse vorhanden sein müssen, sondern auch bei von Bauern verabredeten Verträgen über Grundstücke die gerichtliche Confirmation erfolgt und an Orten, wo bei Veräußerungen oder Verpfändungen der Grundstücke etwa noch besondere Formalitäten rechtlich hergebracht sind, selbige auch bereits beschafft sein müssen.

Hieraus ergiebt sich, daß vor Berichtigung obiger Erfordernisse der fragliche Hypotheken-Schein zum Behuf des vorläufigen Notirens oder Vermerkens der Hypothek in den Hypothekenbüchern überall nicht auszufertigen ist, und daß ein solches Notiren, falls es gleichwohl geschehen sein sollte, gar keine rechtliche Wirkung hervorbringen mag.

Wie nun den bestehenden Verordnungen nach die in den Hypothekenbüchern der Districtsgerichte eingetragenen Hypotheken allen andern vorgehen und ihr Rang unter einander von der Zeit der Eintragung abhängt, so können auch, ohne Beibringung der gerichtlichen Hypotheken-Scheine, nicht nur vor Gericht, sondern auch vor Notarien oder Zeugen, oder auch bloß unter Privatpersonen bestellte Hypotheken zur Eintragung angemeldet und eingetragen werden, wenn selbige mit allen zu ihrer Rechtsbeständigkeit gehörigen Erfordernissen versehen sind. Die Kreisämter mögen aber auch den Contrahenten die nachgesuchte Bestellung oder Confirmation der Hypotheken nicht versagen, wenn gleich eine Eintragung in das Hy-

Digitized by Google

pothekenbuch nicht dabei mit beabsichtigt wird, weil nach §. 2. und 3. der Verordnung vom 26sten März 1823 die stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken betreffend, den gerichtlich bestellten oder bestätigten Hypotheken auch ohne Eintragung ihre Wirksamkeit gegen den Schuldner selbst und der Vorzug vor den bloßen Notariats- oder Privat-Hypotheken verbleibt und selbige auch der Zeit nach unter sich rangiren.

In Fällen, wo von den Interessenten die Cession einer eingetragenen Hypothek angezeigt, oder um deren Löschung nachgesucht wird, sind zwar auf gehörigen Antrag und hinlängliche Nachweisung ähnliche Bescheinigungen als über die bestellten Hypotheken zum Zweck der Bemerkung in dem Hypothekenbuche von den Kreisämtern auszufertigen, es können aber die Anträge der Art auch unmittelbar bei den Districtsgerichten gemacht und, wenn die zu deren Begründung nöthigen Bescheinigungen beigebracht sind, von letztern sofort die erforderlichen Bemerkungen in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Im übrigen bringt es schon die Natur und Beschaffenheit der in Rede stehenden Geschäfte mit sich, daß die Verfügungen wegen desjenigen, was von den Contrahenten bei Bestellung und Confirmation der fraglichen Hypotheken beizubringen und zu berichtigen ist, von den Kreisämtern zu treffen und vor der Berichtigung des Erforderlichen kein Hypotheken-Schein, wenn solcher erbeten ist,

Digitized by Google

auszustellen sei, daß aber die Prüfung, ob die vorgelegten Documente zu der Eintragung genügen und die desfallsigen Verfügungen dem Districtsgerichte, welchem die Eintragung obliegt, zukommen und versteht es sich, daß Behuf dessen die hiebei concurrirenden Gerichte sich in dazu geeigneten Fällen zur baldigen Erledigung des Geschäfts mit wechselseitiger Aushülfe an die Hand zu gehen haben.

Braunschweig, den 14ten December 1825.

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schmidt-Phiseldeck. von Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 20sten Januar 1826.

(2.) Declaration des 33sten §. der Verordnung vom 3ten Februar 1814 und der darin enthaltenen Bestimmungen wegen der Rechtsmittel gegen provisorische Verfügungen in Untersuchungssachen betreffend. D. D. Braunschweig, den 12ten Januar 1826.

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob gegen ein Erkenntniß Unsers Fürstl. Landesgerichts, welches auf eine Vorstellung gegen eine während der Untersuchung verhängte gefängliche Einziehung von demselben abgegeben worden, eine Beschwerde bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte geführt werden könne, und wollen Wir daher die Bestimmung des §. 33. der Verordnung vom 3ten Febr. 1814 dahin erklären, daß zwar eine solche Beschwerde in denjenigen Fällen, wo von dem Fürstl. Landesgerichte auf die Beschwerde gegen eine von den Untergerichten verfügte gefängliche Einziehung erkannt worden, nicht weiter Statt finde, indem in diesem Falle die Ver-

Digitized by Google

fügung des Unterrichters von einer oberrichterlichen Behörde nochmals geprüft, mithin für die Sicherheit des Angeschuldigten durch das demselben auch hier wie in den übrigen Untersuchungssachen zustehende Rechtsmittel hinreichend gesorgt worden.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß Unser Fürstl. Landesgericht sich veranlaßt fände, eine vom Unterrichter nicht verfügte gefängliche Einziehung zu verhängen, so soll, da in diesem Falle eine solche Verfügung in erster Instanz gegeben worden, hiegegen eine Vorstellung bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, annoch zulässig seyn.

Sämmtliche betreffende Behörden und ein Jeder, den es betrifft, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 12ten Januar 1826.

L.S.

Auf höchsten Special-Befehl.

von Schmidt-Phiseldeck. von Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 10ten Februar 1826.

(3.) Verordnung, wegen Zulässigkeit der Rechtsmittel der Vorstellung und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Kreisämter, Stadt- und Districtsgerichte und der Competenz, darüber zu erkennen. D. D. Braunschweig, den 2ten Februar 1826.

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Um den Zweifeln zu begegnen, welche in einigen Fällen über die Statthaftigkeit der Rechtsmittel der Vorstellung oder Supplication und der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Kreisämter und der Stadt- und Districts-Gerichte und, bei deren Zulässigkeit, wegen der Competenz darüber zu erkennen, entstehen können, finden Wir nöthig, in Beziehung auf die Verordnung vom 26sten März 1823 die Einrichtung des Justizwesens betreffend, §. 4. No. 2 und §. 8. No. 3 und der damit in Verbindung stehenden Verordnung vom 3ten Februar 1814 §. 2. 3. und 29. nachfolgende, theils erklärende, theils ergänzende Bestimmungen zu treffen und solcherhalb hiedurch zu verordnen:

Digitized by Google

§. 1.

Das gegen die Erkenntnisse der Stadtgerichte und Kreisämter sowohl in Civil- als Straf-Sachen nachgelassene Rechtsmittel der Vorstellung muß jederzeit bei dem competenten Districtsgerichte verfolgt und erledigt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn der Gegenstand des Civil-Processes weniger als 5 ℔ beträgt, in welchem auch das bei den vormaligen Stadt- und Kreisgerichten statthafte Rechtsmittel der Supplication bei den jetzigen Stadtgerichten und Kreisämtern ferner zulässig bleibt, jedoch in thunlichster Kürze und in der Regel nur durch zu Protocoll zu gebende Vorträge zu verhandeln und darüber zu entscheiden ist.

§. 2.

In dem letztgedachten Falle, wenn nehmlich das Object der bei dem Stadtgerichte oder Kreisamte in Streit befangenen Civil-Sache sich unter 5 ℔ beläuft, findet gegen das in der Supplications-Instanz abgegebene Erkenntniß überall kein weiteres Rechtsmittel, auch die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Districtsgerichte nicht statt, sondern diese kann daselbst nur gegen das erste Erkenntniß, in Ansehung dessen nicht supplicirt ist, angebracht und angenommen werden. An Succumbenz-Geldern sind in solchem Falle 2 ℔ zu erlegen.

§. 3.

Gegen die von einem Districts-Gerichte über Vor-

Digitized by Google

stellungen wider Erkenntnisse der Stadtgerichte und Kreisämter abgegebenen Urtheile und Bescheide ist in Civil-Sachen so wenig eine Nichtigkeitsbeschwerde, als eine Appellation bei Unserm Fürstl. Landesgerichte statthaft, in Untersuchungs- und Straf-Sachen aber, kann derjenige, welcher mit einer Strafe von irgend einer Art belegt ist, sich des erstgenannten Rechtsmittels bedienen und vermittelst desselben Abhülfe bei Unserm Fürstl. Landesgerichte suchen, welches sodann, den Rechten gemäß, darüber zu erkennen hat.

Sämmtliche Gerichts-Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 2ten Februar 1826.

L. S.

Auf höchsten Special-Befehl.

von Schmidt-Phiseldeck. von Schleinitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunschweig, den 10ten März 1826.

(4.) Circular-Rescript an sämmtliche Fürstl. Districtsgerichte, die Dispensation von dem öffentlichen Verkaufe der unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Grundstücke betreffend. D. D. Braunschweig, den 14ten Februar 1826.

Carl, Herzog ꝛc.

Auf die an Uns gelangte Anfrage, ob diejenigen Autorisationen, welche den Vormündern in dem Falle, wenn sie um eine landesherrliche Dispensation von dem meistbietenden Verkaufe eines Grundstückes ihrer Pflegbefohlenen nachzusuchen beabsichtigen, bisher von Seiten Unsers Fürstl. Landesgerichts ertheilt worden sind, nach der jetzt veränderten Gerichtsverfassung noch ferner zu dem Geschäftskreise desselben, oder zu dem der Districtsgerichte gehören, finden Wir nöthig, hierdurch ausdrücklich zu erklären und zu bestimmen, daß gedachte Autorisationen und die hinsichtlich derselben anzustellenden

Digitized by Google

Prüfungen und zu erstattenden Berichte allerdings zu den, nach dem 2ten §. Nro. 4. der Verordnung vom 26sten März 1823, die Einrichtung des Justizwesens betreffend, den Districtsgerichten beigelegten Geschäften in vormundschaftlichen Angelegenheiten gehören und denselben daher Alles, was auf deren Ertheilung und auf die Dispensation vom öffentlichen Verkaufe unbeweglicher Güter der Minderjährigen Bezug hat, zu besorgen obliege.

Braunschweig, den 14ten Februar 1826.

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schmidt-Phiseldeck. von Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 11ten April 1826.

(5.) Verordnung, die Eintreibung der Apotheker-Schulden betreffend. D. D. Braunschweig, den 29sten März 1826.

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß sich in Hinsicht der Anwendung der wegen Eintreibung der bei den Apotheken ausstehenden Schulden in frühern Zeiten ergangenen Verfügungen hin und wieder Anstände hervorthun, es aber in Betracht des Credits, welchen die Apotheker bei Verabfolgung ihrer Arzneien häufig zu geben gezwungen sind, billig und angemessen erscheint, die ihnen bei Einklagung ihrer Ausstände vorhin bewilligten Begünstigungen bestehen zu lassen und es nur näherer Bestimmungen über das solcherhalb zu beobachtende Verfahren bedürfen wird, so sehen Wir Uns veranlaßt, in dieser Absicht hierüber folgendes zu verfügen und festzusetzen:

Digitized by Google

§. 1.

Den Apothekern soll zwar gestattet seyn, gegen alle ihre, ein und demselben Gerichte unterworfenen Schuldner, mit Beifügung eines allgemeinen Verzeichnisses, in eins anzurufen und darauf anzutragen, daß die Restanten durch gerichtliche Verfügung zur Bezahlung angehalten werden, sie müssen aber wegen jeder Forderung besondere specielle Rechnungen beifügen und letztere mit den Recepten der Aerzte belegen.

§. 2.

Bei der Verschiedenheit der Umstände und Rücksichten, welche bei mehreren zugleich angebrachten Forderungen der Art eintreten, kann zwar ein ganz gleiches Verfahren von den angerufenen Gerichten nicht erwartet werden, sondern es muß ihnen überlassen bleiben, dasjenige einzuschlagen, was sie dem vorliegendnn Falle am angemessensten halten, jedoch haben dieselben jederzeit und auf alle Weise dahin zu wirken, daß dergleichen Sachen auf dem kürzesten Wege und mit dem wenigsten Kosten-Aufwande betrieben und beendigt und die klagenden Apotheker bald thunlichst in Ansehung ihrer liquide erscheinenden Forderungen befriedigt, insonderheit auch die zu deren Eintreibung erforderlichen Zwangsmittel

Digitized by Google

auf die bloße Anzeige der Imploranten von der noch nicht erfolgten Zahlung ohne Verzug angewendet werden.

Sämmtliche Gerichte des Landes und Alle, die es betrifft, haben sich nach obigen Vorschriften in vorkommenden Fällen zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 29sten März 1826.

L. S.

Auf höchsten Special-Befehl.

von Schmidt-Phiseldeck. von Schleinitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunschweig, den 28. April 1826.

(6.) Verordnung wegen Bestrafung der Forstfrevler und Vollziehung der ihnen zuerkannten Strafen. D. D. Braunschweig, den 20sten April 1826.

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da sich aus den bisher gemachten Erfahrungen ergeben hat, daß die wegen Bestrafung der Forstfrevler und Vollziehung der ihnen zuerkannten Strafen erlassenen und besonders in den Verordnungen vom 3ten Mai 1815 §. 20 — 23. und 4ten December 1822 enthaltenen Vorschriften zur Erreichung der dabei beabsichtigten Zwecke nicht genügen und daher einige Modificationen derselben und fernere Bestimmungen über diesen Gegenstand nöthig erachtet sind, so finden Wir Uns bewogen, solcherhalb Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Nicht nur bei notorischer Armuth eines zur Untersuchung gezogenen Forstfrevlers, sondern auch in Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob derselbe die verwirkte Geldstrafe zu erlegen im Stande seyn werde, haben die Gerichte in der Vorladung den in der Anklage enthaltenen Gegenstand und Antrag zu bemerken, und demnächst in dem abzugebenden Straferkenntnisse auf den Fall des Unver-

Digitized by Google

mögens, neben der Geldstrafe, dem Werthe des gefrevelten Holzes und dem zu leistenden Schadenersatze, zugleich die statt dessen mit dem Spannwerke oder mit der Hand zu verrichtende Arbeit, oder, bei der hervorgehenden Unfähigkeit des Frevlers zu den letztern, eine gleichmäßige Gefängnißstrafe nach Tagen zu bestimmen, und, wenn die Entschädigung einer Gemeinde oder einem Privateigenthümer zukommt, die Bestimmung der Arbeitstage für die letztern von der für die Strafe zu sondern, damit hierauf bei dem weitern Verfahren Rücksicht genommen werde.

§. 2.

Ergiebt sich nun bei der verfügten Beitreibung der erkannten Geldstrafe und Entschädigung die Zahlungsunfähigkeit des Forstfrevlers, so tritt die bereits festgesetzte Strafarbeit an deren Stelle und der Forsterheber zeigt solches mit Beifügung eines Verzeichnisses solcher Fälle und der Executionsprotocolle dem Oberförster an und dieser verfügt darauf entweder die Ableistung der bereits alternativ erkannten Strafarbeiten in den Forsten, oder, falls die Frevler zu selbigen nicht sollten verwendet werden können, so macht er davon eine Anzeige bei Unserer Fürstl. Cammer, welche sodann wegen Verwendung solcher Forstfrevler zu den Wegbauten oder zu andern öffentlichen Arbeiten die den Umständen angemessene Verfügung erläßt.

§. 3.

Diejenigen Forstfrevler, welche überhaupt an mehr als 3 Tagen Strafarbeit zu verrichten haben, sollen selbige von der Zeit der ihnen gewordenen Aufforderung an ohne Unterbrechung jede Woche 3 Tage, entweder gleich hinter einander, oder einen Tag um den andern, ableisten. Nur in ganz besondern Fällen ist es den Gerichten gestattet, diese Strafzeit, nach einer pflichtmäßigen Prüfung der Umstände, auf 2 Tage in der Woche herabzusetzen.

Digitized by Google

§. 4.

Die zur Arbeit aufgeforderten Frevler sind schuldig, in jeder Jahrszeit sich dazu gebührend einzufinden; wenn sie aber aus dringenden Ursachen daran verhindert seyn sollten, so müssen sie es dem vorgesetzten Stadtgerichte oder Kreisamte vorher anzeigen, und dieses hat bei begründet befundenen Verhinderungen dem Frevler einen Urlaubsschein zu ertheilen, in welchem der Grund und die Dauer der Dispensation von der Arbeit jedesmal auszudrücken und für dessen zeitige Behändigung an den die Arbeit leitenden Forst- oder Bau-Bedienten der dispensirte Frevler zu sorgen hat, widrigenfalls er als des Ungehorsams schuldig anzusehen und zu bestrafen ist.

§. 5.

Außerdem sollen die betreffenden Gerichte befugt seyn, den bei der Erndte beschäftigten Arbeitern während der Zeit derselben eine Dispensation von der Strafarbeit bis zu 4 Wochen und den in Braunschweig wohnhaften Frevlern eine gleiche Befreiung für die Dauer der Messen zu ertheilen, welche bei Strafe des ungehorsamlichen Außenbleibens und auf eben die Weise, wie vorhin gedacht, beigebracht werden muß.

§. 6.

Die Aufforderung der Sträflinge zu der von ihnen zu verrichtenden Arbeit geschieht stets von Seiten des verurtheilenden Gerichts durch einen bei demselben angestellten Amtsvoigt oder andern Bedienten, von welchem dasselbe zu solchem Behuf ein vollständiges fortlaufendes Register der Sträflinge und der ihnen zuerkannten Straftage führen zu lassen hat.

§. 7.

Sobald der zu der Aufsicht über die auszuführenden Arbeiten ausersehene Forst- oder Bau-Bediente, ersterer von seinem vorgesetzten Oberförster, letzterer von Unserer

Digitized by Google

Fürstl. Cammer, bei Zufertigung des Verzeichnisses der Frevler, die nöthige Anweisung solcherhalb erhalten hat, so hat derselbe das competente Gericht nebst Mittheilung des ihm nach gemachten Gebrauch zurückzugebenden Namen-Verzeichnisses der anzustellenden Sträflinge davon zu benachrichtigen und dabei schriftlich anzuzeigen, in welcher Anzahl, an welchen Tagen und Stunden und mit welchen Geräthschaften die erforderlichen Sträflinge sich an den bestimmten Arbeitsplätzen einfinden sollen.

§. 8.

Nach dieser Anzeige hat das betreffende Gericht die benöthigten Forstfrevler zu der bestimmten Arbeit bestellen zu lassen und dabei die Zeitfolge der geschehenen Verurtheilungen so viel als thunlich zu berücksichtigen. Es versteht sich von selbst, daß die aufgeforderten Sträflinge sich persönlich zur Arbeit einfinden müssen; jedoch kann das betreffende Gericht denselben unter ganz besondern zu ermäßigenden Umständen nachlassen, in einzelnen Fällen andere brauchbare Arbeiter für sich stellen zu dürfen.

§. 9.

Von Seiten des Gerichts ist dem über die zu verrichtende Arbeit gesetzten Aufseher ein namentliches Verzeichniß der für jeden Tag bestellten Arbeiter mitzutheilen. Dieser benachrichtigt darauf den Amtsvoigt oder Gerichts-Unterbedienten, welcher die Register darüber führt, am Schlusse jeder Woche von den wirklich verrichteten und nicht abgeleisteten Strafarbeiten, und der letztere zeigt in Gefolg dessen dem competenten Stadtgerichte oder Kreisamte die ungehorsamlich ausgebliebenen Sträflinge sofort an, damit gegen dieselben vorschriftsmäßig weiter verfahren werde.

§. 10.

Wenn temporaire oder dauernde Hindernisse eintreten, warum die erkannte Strafarbeit nicht vollzogen werden kann, so muß solches von dem Amtsvoigte dem mit der

Digitized by Google

Aufsicht beauftragten Forst- oder Bau-Bedienten angezeigt und in den Straf-Registern bemerkt werden. Sollte der verurtheilte Sträfling vor abgeleisteter Arbeit seinen Wohnort oder Aufenthalt in einem andern Gerichtsbezirke genommen haben, so hat das Gericht, von welchem die Strafe erkannt worden, die zeitige ordentliche Gerichtsbehörde des Frevlers, um dessen Bestellung zur Arbeit und, im Fall des Ungehorsams, um dessen Bestrafung zu requiriren, welche alsdann eben so zu verfahren hat, als wenn sie den Frevler selbst condemnirt hätte.

§. 11.

Jeder Sträfling, welcher sich auf die erhaltene einmalige Aufforderung zu der bestimmten Arbeit nicht gebührend einfindet und sein Ausbleiben durch eine gerichtliche Bescheinigung nicht genugsam rechtfertigt, soll nach davon geschehener Anzeige auf Verfügung des Stadtgerichts oder Kreisamts, unter welchem er steht, längstens binnen den nächstfolgenden 8 Tagen verhaftet und durch denjenigen, welchem die specielle Beaufsichtigung der betreffenden Arbeit aufgetragen worden, täglich aus dem Gefängnisse zum Arbeitsplatz hin und wieder zurückgeführt, auch der Haft nicht eher entlassen werden, bis er sämmtliche ihm zuerkannte Arbeitstage abgeleistet hat. Bei einer längeren Dauer derselben kann das betreffende Stadtgericht oder Kreisamt den Sträfling unter dazu geeigneten Umständen auf einige Zeit aus dem Gefängnisse entlassen und ihn auch nachher so lange davon befreien, als er sich auf die erneuerte Aufforderung zur Fortsetzung der Arbeit gehörig stellt und selbige ordentlich verrichtet.

§. 12.

Für seine Beköstigung muß der widerspenstige Sträfling während seiner Gefangenschaft selbst sorgen; ist er jedoch dazu unvermögend, so soll selbige zwar aus einem öffentlichen Fonds vorschußweise beschaffet, aber möglichst ge-

Digitized by Google

ring eingerichtet und so viel als thunlich auf Wasser und Brot herabgesetzt, auch der Betrag der darauf verwandten Kosten von dem Frevler durch fortgesetzte Strafarbeit abverdient werden.

§. 13.

Sollte der Sträfling sich ohne Erlaubniß von dem angewiesenen Arbeitsplatze entfernen, oder der angeordneten Einsperrung durch die Flucht entziehen, so ist derselbe sofort zu arretiren und bei der Ablieferung in das Gefängniß, auf Verfügung des competenten Stadtgerichts oder Kreisamts, mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung zu belegen. Auf gleiche Weise ist die hartnäckige Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit gegen die von dem die Arbeit leitenden Forst- oder Bau-Bedienten oder angestellten Bauaufseher getroffenen Anordnungen bei der Arbeit an den Frevlern zu bestrafen. Sollte die Widersetzlichkeit der Sträflinge aber gar in gröbere Vergehen, in Thätigkeiten oder Zusammenrottirungen ausarten, so ist dem betreffenden Gerichte davon unverzüglich umständliche Anzeige zu machen, damit von demselben die förmliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen verfügt werde.

§. 14.

Die in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel wohnhaften Forstfrevler, welche sich auf die erhaltene Aufforderung zu der angewiesenen öffentlichen Arbeit nicht gehörig eingefunden haben, sollen binnen 8 Tagen nach davon geschehener Anzeige, auf Verfügung des betreffenden Stadtgerichts, an die daselbst bestehenden Strafanstalten sofort abgeliefert und darin so lange eingesperrt und zur Arbeit angehalten werden, als ihnen Arbeitstage zur Strafe zuerkannt sind. Indessen können diese Sträflinge bei einer ihnen zuerkannten längern Strafzeit, so wie die im §. 11. gedachten Gefangenen, unter gleichen Umständen und in derselben Art auf einige Zeit entlassen und nachher wieder

Digitized by Google

bei der Arbeit angestellt werden, auch bleibt es Unserer Fürstl. Cammer überlassen, selbige nach ihrem Gutfinden zu Wegbauten oder andern paßlichen Arbeiten zu verwenden und anweisen zu lassen.

§. 15.

Die Verwandlung der einmal erkannten Arbeits-Strafe in Gefängniß findet nicht anders Statt, als wenn deren Vollziehung nach der erfolgten Verurtheilung unthunlich erscheint, und geschieht im solchen Fall auf die Anzeige des Forst- oder Bau-Bedienten oder des Amtsvoigts von dem Gerichte, welches den Frevler verurtheilt hat. Sowohl in diesem, als in dem Falle, wenn gleich anfänglich auf Gefängnißstrafe erkannt ist, soll der Frevler eben so viele Tage eingesperrt werden, als er Arbeitstage abzuleisten gehabt haben würde.

Wenn zuerkannte Spanndienstleistungen in Gefängnißstrafe zu verwandeln sind, so soll dabei die Geldsumme, wonach selbige in dem Straf-Erkenntnisse bestimmt worden, zum Grunde gelegt und jeder Gefängnißtag den Umständen nach zu 6 bis 8 ggr. gerechnet werden.

§. 16.

Am Schluß jedes Quartals hat der Amtsvoigt, oder sonst mit diesem Geschäfte beauftragte Gerichts-Unterbediente, ein namentliches Verzeichniß aller derjenigen Forstfrevler, welche im Laufe des Quartals die schuldigen Straftage sämmtlich oder theilweise abgedient haben, auf den Grund des von ihm darüber geführten Registers anzufertigen und solches dem die fraglichen Arbeiten beaufsichtigenden Forst- oder-Baubedienten zuzustellen, wobei in eben der Art zu verfahren, wie solches in der eingangsgedachten Vorordnung vom 5ten Mai 1815 §. 21. in Ansehung der übrigen zu vollziehenden Gefängniß- und Leibesstrafe bereits vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

§. 17

So wie übrigens die mit der Aufsicht über die zu verrichtenden öffentlichen Arbeiten beauftragten Forst- und Bau-Bedienten wegen deren Leitung und Ausführung die nähern Anweisungen Unserer Fürstl. Cammer und die Gerichts-Unterbedienten hinsichtlich der dabei zu besorgenden Geschäfte und Verrichtungen die Instructionen der ihnen vorgesetzten Justizbehörden genau zu befolgen haben, so erwarten Wir auch, daß die beiderseitigen Behörden und die ihnen untergeordneten Officianten sich hiebei die Hände bieten und durch wechselseitiges zweckmäßiges Einwirken die Vollführung und den Erfolg der gegenwärtigen Bestimmungen und Vorschriften sichern und erleichtern werden.

Alle Landesbehörden und Einwohner haben sich, in so weit es sie angeht, hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20sten April 1826.

L.S.

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schmidt-Phiseldeck. von Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 28. April 1826.

(7.) Verordnung, einige Modificationen bei der Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Inhalte der Maisch-Bottiche betreffend. D. D. Braunschweig, den 24sten April 1826.

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Erfahrung ergeben, daß nach der bei der Branntweins-Fabrication gegenwärtig für zweckmäßig erkannten Verfahrungsweise die Maische mehr, als es früher üblich war, und namentlich zu dem Grade verdünnt werde, daß davon 5½ Stübchen zur Gewinnung eines Quartiers Branntewein erforderlich, und denn in Unserer Verordnung vom 12ten August 1824, welche die Erhebung der Branntweins-Accise nach dem zu verbrauchenden Maisch-Quanto verfügt, vorausgesetzt ist, daß zu einem Quartier Branntewein 4 Stübchen Maische nöthig, mithin die Brenner, welche die vorerwähnte bessere Zubereitungsart befolgen, zu einem höhern, als den zu resp. 6 und 7 Pfenning für das Quartier

Digitized by Google

festgesetzten Steuersatze, herangezogen werden würden, dieses aber in der gedachten Verordnung keinesweges beabsichtigt ist, so finden Wir Uns bewogen, sowohl dieserhalb, als auch wegen einiger anderer, einer Modification bedürfenden Bestimmungen jener Verordnung hiedurch Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Bei Einrichtung der Maisch-Bottiche, nach Maaßgabe des §. 4. der vorerwähnten Verordnung, ist nicht allein das Verhältniß des Apparats einer jeden Brennerei besonders zu berücksichtigen, sondern auch dabei allgemein und ohne Hinsicht auf die Methode, welche die einzelnen Brenner bei der Branntweins-Fabrication befolgen, anzunehmen, daß eine Verdünnung der Maische in der vorgedachten Maße, nämlich in dem Verhältnisse von 5½ Stübchen Maische zu einem Quartier Branntewein, Statt finde.

§. 2.

Dagegen soll, vom 1sten Mai d. J. angerechnet, einem jeden Brennerei-Inhaber, welcher seine Bottiche nach der vorerwähnten Vorschrift eingerichtet, und daß solches geschehen sei, durch die Vermessung nachgewiesen haben wird, der Steuersatz zu resp. 6 und 7 Pfenninge, statt wie bisher von 4 Stübchen, von 5½ Stübchen Maische berechnet werden.

Digitized by Google

§. 3.

Diejenigen Brenner, welche dafür halten sollten, daß der Mindestbetrag des Bottichinhaltes, selbst unter den vorgedachten Voraussetzungen, von dem Landes-Steuer-Collegio zu hoch bestimmt sei, können darauf antragen, daß ein Probebrennen angestellt werde, müssen jedoch in dem Falle, daß ihre Behauptung sich nicht bestätigt, alle dadurch veranlaßte Kosten tragen.

§. 4.

Diejenigen Brennerei-Inhaber, welche bis zum 1sten September d. J. ihre Bottiche nicht vorschriftsmäßig eingerichtet haben, dürfen bis dahin, daß solches geschehen, nicht wieder brennen.

§. 5.

Von der Vorschrift des §. 4. der mehrerwähnten Verordnung, daß die Einmaischung zum 24stündigen Brennerei-Betriebe in Einem Bottiche Statt finden müsse, ist nur in dem Falle, wo der Maischbedarf für jenen Zeitraum 1000 Stübchen und darüber beträgt, abzugehen und dazu zwei Bottiche von gleicher Größe nachzulassen, gestattet.

§. 6.

Die in dem §. 7. der gedachten Verordnung vorgeschriebene Schiefstellung der nicht declarirten oder leer gewordenen Bottiche soll, zur Erleichterung der Brenner, damit aufgehoben sein, dagegen aber solche Bot-

Digitized by Google

tiche durch die Accise-Officianten, welche dazu von dem Landes-Steuer-Collegio besonders anzuweisen sind, auf eine angemessene Weise versiegelt werden.

Sämmtliche Behörden, so wie auch ein Jeder, den es betrifft, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 24sten April 1826.

L.S.

Auf höchsten Special-Befehl.

von Schmidt-Phiseldeck. von Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 5. Mai 1826.

(8.) Serenissimi Privilegium für den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen-Staats-Minister v. Göthe über die von demselben zu veranstaltende letzte Ausgabe seiner Werke gegen deren Nachdruck, und dessen Verkauf in den hiesigen Landen. D. D. Braunschweig, den 13ten April 1826.

Von Gottes Gnaden, Wir, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Daß Wir auf Ansuchen des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen-Staats-Ministers von Göthe und in Erwägung seiner ausgezeichneten Verdienste um die deutsche Dichtkunst und Literatur Uns bewogen gefunden haben, demselben für die von ihm beabsichtigte Ausgabe letzter

Digitized by Google

Hand seiner sämmtlichen Werke sowohl für sich, seine Erben und Erbnehmer, als auch für den Verleger, welchem er den Verlag derselben übertragen sollte, auf zwanzig Jahre von der Zeit angerechnet, wo die besagte Ausgabe erscheint, dergestalt ein ausschließliches Privilegium zu ertheilen, daß die gedachten Werke während des vorbemerkten Zeitraums in Unsern Landen weder im Ganzen, noch in einzelnen mit besondern Titeln versehenen Abtheilungen derselben nachgedruckt und eben so wenig auswärtige Nachdrücke davon verkauft werden dürfen und derjenige, welcher diesem Verbote entgegen handelt, nicht nur mit einer Geldbuße von Ein Hundert Thalern bestraft, sondern auch gegen denselben auf Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdruckes zum Vortheile des rechtmäßigen Verlegers und auf Erstattung des Ladenpreises der Verlags-Ausgabe an letztern für die bereits abgesetzte Anzahl Exemplare erkannt werden soll.

Alle Unsere Unterthanen, besonders die Buchdrucker und Buchhändler in unsern Landen, haben sich nach Vor-

Digitized by Google

stehendem gebührend zu achten, und sämmtliche Behörden und Obrigkeiten darüber nachdrücklich zu halten und bei vorfallenden Uebertretungen danach zu verfahren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 13ten April 1826.

Carl, H. (L. S.)

v. Schmidt Phiseldeck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 9. Mai 1826.

(9.) Bekanntmachung, ein in Bevern zum Vorscheine gekommenes falsches Preußisches Vier-Gutegroschen-Stück betreffend. D. D. Braunschweig, den 2ten Mai 1826.

Da bei Uns eingegangener Anzeige zufolge in Bevern vor Kurzem ein mit der Jahreszahl 1814 versehenes, aus nur leicht übersilbertem Kupfer bestehendes falsches Preußisches Vier-Gutegroschen-Stück zum Vorscheine gekommen ist, so wird solches, um das Publikum, falls noch mehrere Stücke dieses falschen Geldes in Umlauf gesetzt seyn sollten, vor dessen Annahme zu verwarnen, mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß die Unächtheit der gedachten Münze, deren Metallwerth kaum zwei Pfennige beträgt, außer der Mattigkeit des ganzen Gepräges und der geringen Aehnlichkeit des darauf be-

Digitized by Google

findlichen Bildnisses, vorzüglich auch daran erkannt werden kann, daß in dem Worte THALER anstatt des E ein H befindlich ist.

Braunschweig, den 2ten Mai 1826.

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Geheime-Raths-Collegium.

von Schmidt-Phiseldeck. von Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 16. Mai 1826.

(10.) Serenissimi Verordnung die Prüfung der Candidaten der Rechte, Advocaten, Notarien und bei den Gerichten anzustellenden Beamten betreffend. D. D. Braunschweig, den 1ten Mai 1826.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Es ist zwar zeither bereits als zweckmäßig und rathsam erachtet und verfügt, daß die Candidaten der Rechte außer dem gewöhnlichen Examen, welches sie vor dem Antritte ihrer praktischen Laufbahn als Advocaten, Notarien, Auditoren und Actuarien, bestehen müssen, alsdann, wenn dieselben als Beisitzer eines Gerichts oder sonst im Richter-Amte angestellt zu werden wünschen, annoch einer hierauf gerichteten strengeren Prüfung unterworfen werden und durch deren Ausfall sich zu einer solchen Anstellung zu qualificiren haben; indessen finden Wir es anjetzt für angemessen und zuträglich, über diesen Gegenstand nähere Bestimmungen und Vorschriften zu erlassen und selbige zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; wes-

Digitized by Google

halb Wir darüber Folgendes hiemit festsetzen und verordnen wollen.

§. 1.

Diejenigen Candidaten der Rechte, welche sich nach zurückgelegter akademischer Laufbahn der advocatorischen Praxis widmen oder, als Notarien, Auditoren, Actuarien, Secretarien angestellt zu werden nachsuchen wollen, haben sich mit der Erklärung dieser Absicht und Beifügung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Studien und ihr Betragen auf der Universität bei Unserm Fürstl. Landesgerichte zu melden und um Anstellung eines Examens zu bitten, worauf von gedachter Behörde über die Zulassung und Ansetzung eines Termins dazu den Umständen nach Verfügung zu treffen ist.

§. 2.

Bei der ersten, von einem Mitgliede Unsers Fürstl. Landesgerichts anzustellenden Prüfung eines dazu gelassenen Candidaten, genüget es im Allgemeinen, daß selbige hauptsächlich auf die Theorie des gemeinen Rechts und Processes gerichtet und nur auf die Vorkenntnisse des praktischen Theils der Rechtswissenschaft Rücksicht genommen werde; es ist jedoch angemessen, dieses Examen in lateinischer Sprache abzuhalten, damit zu beurtheilen stehe, ob der Candidat sich mit den Quellen und der wissenschaftlichen Sprache des römischen und canonischen Rechts bekannt gemacht habe.

§. 3.

Da gleichwohl von solchen Candidaten, welche sofort zur Ausübung der Advocatur oder des Notariats

Digitized by Google

gelassen zu werden wünschen, mit Recht und zur Sicherung des Publicums vor unfähigen und ungeschickten Sachwälden und Geschäftsführern, eine größere Ausbildung der Rechtskenntnisse und praktische Fertigkeit zu deren Anwendung zu verlangen ist, so müssen selbige in einer strengern Prüfung dazu bewährt befunden werden und insonderheit durch darzulegende Bekanntschaft der Gesetze und Verfassung des Landes und praktische Ausarbeitungen von Proceß- und Defensions-Schriften, rechtlichen Gutachten, Contracten, Testamenten ꝛc. Beweise ihrer Geschicklichkeit und genügenden Qualification beibringen.

§. 4.

Nach Ablauf von zwei Jahren von der Zeit an, wo die Advocaten und Notarien zu der Praxis gelassen und die Auditoren, Actuarien und Secretarien bei einem Gerichte angestellt sind, ist es ihnen gestattet, bei Unserm Fürstl. Landesgerichte um ein zweites Examen nachzusuchen, durch dessen günstigen Ausfall sie erst, als zum Richteramte oder, als Beisitzer eines Gerichts mit oder ohne Stimme qualificirt, erscheinen können, wenn es ihre Absicht ist, sich darum zu bewerben. Dem Gesuche um diese zweite Prüfung müssen zugleich Zeugnisse der Gerichte, bei welchen der Nachsuchende zeither praktisirt oder gearbeitet hat, über dessen Kenntnisse, Application und Geschicklichkeit, auch über sein sittliches Betragen beigefügt werden.

§. 5.

Da durch diese zweite Prüfung bei dem dazu ge-

Digitized by Google

lassenen Examinanden dessen Fähigkeit zum Richteramte erforscht werden soll, so sind darin von demselben mehr ausgebildete, sowohl theoretische, als besonders praktische Kenntnisse nicht nur der gemeinen Rechte, sondern auch der Landesgesetze und Verfassung zu erfordern, und ist zu dem Ende vor der in deutscher Sprache anzustellenden mündlichen Prüfung der Examinanden die Ausarbeitung zweier schriftlicher Relationen, der einen in einer Civil- und der andern in einer Criminal-Sache, aufzugeben, über deren Gegenstände das Examen sich dann vornehmlich zu verbreiten haben wird.

§. 6.

Nach dem günstigen Ausfalle der zweiten Prüfung ist es denjenigen, welche darin bestanden sind, gestattet, mit Beibringung eines Zeugnisses darüber um ein richterliches Amt nachzusuchen; jedoch wird dadurch keineswegs ein unmittelbarer Anspruch auf eine Beförderung, am wenigsten nach der Zeitfolge der Prüfung, begründet; vielmehr behalten Wir Uns bei eintretenden Fällen unter mehrern Competenten zu einem Richteramte oder zu einer Assessorenstelle die Auswahl vor.

Unser Fürstl. Landesgericht und Alle, welche es betrifft, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 1ten Mai 1826.

Carl, H. (L. S.)

v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 26. Mai 1826.

(11.) Serenissimi Verordnung, die von der zu Bremen versammelt gewesenen ersten Weser-Schiffahrts-Revisions-Commission verabredeten Ergänzungen der Weser-Schiffahrts-Acte betreffend. D. D. Braunschweig, den 5ten Mai 1826.

Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da in Gemäßheit des 54sten Artikels der am 10ten September 1823 zu Minden abgeschlossenen Weser-Schiffahrts-Acte von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission sich versammeln soll, um von der vollständigen Beobachtung jener Convention sich zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Weser-Uferstaaten zur Veranlassung der Abhülfe etwaniger Beschwerden zu bilden und diejenigen Veranstaltungen und Maaßregeln zu berathen, welche nach neuerer Erfahrung zur ferneren Erleichterung des Handels und der Schiffahrt diensam befunden werden möchten; solchemgemäß auch die Zusammenkunft der ersten Revisions-Commission in Bremen nunmehr Statt gefunden hat und dabei von den Bevollmächtigten der einzelnen Ufer-Staaten die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrts-Acte verabredet worden sind, als:

Digitized by Google

Artikel I.

Zu §. 2. der Weser-Acte. Die Besitzer von Fähr-Anstalten auf dem Weserstrom sollen die Niederlassung ihrer Fährlinien vor passirenden Schiffen, so wie die nachherige Wiederaufwindung derselben, lediglich durch ihre eigenen Leute ohne Verzug bewirken lassen, ohne dabei den Schiffern irgend eine unfreiwillige Beihülfe ansinnen zu dürfen.

Artikel II.

Zu §. 12. Die dem §. 12. der Weser-Acte unter A. anliegende Tabelle der Maaß- und Gewichtsverhältnisse in sämmtlichen Weser-Uferstaaten ist in der Art berichtigt worden, wie sie zur künftigen alleinigen Anwendung dem heutigen Protokolle unter A. (Anlage A.) anliegt.

Artikel III.

Zu §. 15. Der im §. 15. der Weser-Acte vereinbarte Weserzoll wird auf drei Viertel seines Betrages dergestalt ermäßiget, daß künftig für den ganzen Lauf der Weser überhaupt nicht mehr als Zweihundert Sechs und Dreißig Ein Viertel Pfennige von jedem Schiffspfunde zu 300 ℔ Bremisch erhoben werden sollen, und zwar von

Preußen	44¼ Ngr.
Hannover	94½ =
Kurhessen	30¾ =
Braunschweig	12 =
Lippe	9¾ =
Bremen	45 =
	236¼ Ngr.

Doch behalten sämmtliche contrahirende Staaten sich die Wiederherstellung des Zollsatzes der Weser-Acte für den Fall bevor, wenn die Zweckmäßigkeit derselben unter etwa günstig veränderten Handels- und Schiffahrts-

Digitized by Google

Conjuncturen bei irgend einer künftigen Revisions-Commission einstimmig anerkannt werden möchte.

Artikel IV.

Zu §. 16. Die dem §. 16. der Weser-Acte beigefügte Anlage C. ist nach den neuen zum §. 15. gefaßten Beschlüssen in der Art berichtigt worden, wie sie nunmehr dem gegenwärtigen Protocolle unter B. (Anlage B.) zur alleinigen Anwendung beiliegt.

Artikel V.

Zu §. 17. Der §. 17. der Weser-Acte ist modificirt wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolls:

Alaun, Anis, Blech (Eisen-), Blut, Eier, Eisenwaaren (in der Niederfuhr), Erze (rohe, mit Ausschluß von Bleierz, Galmei und Zinnober), Essig (einländischer), Farbenerden, Farbenhölzer, Fische (lebendige und grüne), Garn (leinenes), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (einländische), Mehl, Milch, Obst (trockenes), Pech, Salz (Küchen- einländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder und Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel:

Asche (Perl-, Waid- und Pott-), auch Aschenkalk, Blei, Bleierz, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bolus, Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Erbsen, Getraide aller Art, Glas (aller Art, einländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Grieß, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Fustagen (leere), Knicker, Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mennig, Metallerden, Mörser, (Bom-

Digitized by Google

ben), Muschelkalk, Obst (frisches), Oker, Pottloh, Rappsaat und alle Rübölkörner, Schilf und Dachrohr, Schmelztiegel, Seegras, Töpferwaaren (gemeine), Wicken.

3) Auf ein Achtel:

Asche (unausgelaugte), Eisen (altes), Gras, Heu, alles einländische (Nord-Europäische) Bau- und zugeschnittene Nutzholz, von welcher Gattung es seyn mag, (bloß mit Ausschluß der zu 1/24 tarifirten Brenn-, Busch- und Faschinenhölzer ꝛc., so wie der dem vollen Normalsatz unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu 1/2 tarifirten Farbehölzer), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gips, Kandieskisten-Bretter, Kartoffeln, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifenerde, Soda, Stroh, Thon, Traß und Cement, Wacholderbeeren.

4) Auf ein Vier und Zwanzigstel:

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttcher-Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher-Arbeit, wie auch der Birkenbesen und Haidbesen, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, Steine (sowol gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-, Schleif-, Sollinger-, wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine ꝛc., Torf.

Die im Manifeste nicht angegebenen Reise-Victualien der Schiffer sind in verhältnißmäßigen Quantitäten ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quan-

Digitized by Google

tität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. verfahren und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

Desgleichen sind die zum Verdeck eines Fahrzeugs einmal ein- und zugerichteten Bretter, da sie zu dem Schiffsgeräth gehören, zollfrei. In der Ermangelung solcher sind von Entrichtung des Weserzolls befreit die zur Bedeckung der Ladung nöthigen lose Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit 1 Schock.
2) = = von 10–25 = = 2 =
3) = = = 25 = u. darüber = 2½ =

Artikel VI.

Zu §. 20. Die dem §. 20. der Weser-Acte unter D. beigefügte Normalgewichts-Tabelle ist in der Art berichtigt und vervollständigt worden, wie sie unter C. (Anlage C.) dem heutigen Protocolle zur künftigen alleinigen Richtschnur beiliegt.

Artikel VII.

Zu §. 21. In Bezug auf die Bestimmung des §. 21. der Weser-Acte in Verbindung mit §. 16. derselben wird festgesetzt, daß von den beiden einander gegenüber liegenden Zollstätten Beverungen und Lauenförde, die erstere als unterhalb der letzteren belegen, angenommen werden soll.

Artikel VIII.

Zu §. 50. So weit durch gegenwärtiges Protocoll keine Abänderungen ausgesprochen worden sind, behält es bei den Bestimmungen der Weser-Schiffahrts-Acte sein alleiniges Bewenden.

Artikel IX.

Zu §. 51. Die Bestimmungen des gegenwärti-

Digitized by Google

gen Protocolls sollen mit dem 1sten Mai 1826, nach binnen drei Monaten a dato vorhergegangener allseitiger Genehmigung, auf allen Puncten der Weser in volle Wirksamkeit gesetzt und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch den betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Artikel X.

Zu §. 54. Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1sten Mai 1829 zu (hannoverisch) Münden versammeln.

Wir auch diese Uebereinkunft in allen Puncten genehmigt haben, so werden sämmtliche Behörden und ein Jeder, den es sonst angeht, hiedurch angewiesen, sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5ten Mai 1826.

Carl, H. L.S.

v. Schmidt-Phiseldeck.

Digitized by Google

(Anlage A.)

Verhältnisse

der im §. 12. der Weser-Acte gegebenen Gewichts-, Längen- und Getraide-Maaß-Bestimmungen.

I. Handels-Gewichte.

Angenommen.	A	zu	Französischen Grammen		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Pfunden
Ein Bremisches	„	„	498	5	10000	Bremische	„	10000
Ein Preußisches	„	„	467	711	„	Preußische	„	9382
Ein Hannoversches	„	„	489	608	„	Hannoversche	„	9822
Ein Kurhessisches	„	„	467	711	„	Kurhessische	„	9382
Ein Braunschweigisches	„	„	467	572	„	Braunschweigische	„	9379
Ein Oldenburgisches	„	„	480	367	„	Oldenburgische	„	9636
Ein Lippisches	„	„	467	41	„	Lippische	„	9376

Digitized by Google

II. Längen-Maaßen.

Angenommen.	Fuß	zu	Französischen Linien		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Fuß
Ein Bremischer	„	„	128	27	10000	Bremische	„	10000
Ein Preußischer	„	„	139	13	„	Preußische	„	10847
Ein Hannoverscher	„	„	129	442	„	Hannoversche	„	10091
Ein Kurhessischer	„	„	127	53	„	Kurhessische	„	9942
Ein Braunschweigischer	„	„	126	5	„	Braunschweigische	„	9862
Ein Oldenburgischer	„	„	131	162	„	Oldenburgische	„	10225
Ein Lippischer	„	„	128	34	„	Lippische	„	10005

Digitized by Google

III. Getraide-Maaßen.

Angenommen.		zu	Französischen Cub.-Zollen		sind zu berechnen		gleich	Bremischen Scheffeln
Ein Bremischer	Scheffel	„	3735	75	10000	Scheffel	„	10000
Ein Preußischer	Scheffel	„	2770	74	„	Scheffel	„	7417
Ein Hannoverscher	Himten	„	1566	—	„	Himten	„	4192
Ein Casselsches	Viertel	„	8098	48	„	Viertel	„	21678
Ein Braunschweigischer	Himten	„	1566	—	„	Himten	„	4192
Ein Oldenburgischer gewöhnlicher	Scheffel	„	1149	54	„	Scheffel	„	3077
Ein Lippischer Hartkorn	Scheffel	„	2234	—	„	Scheffel	„	5980
Ein Lippischer Hafer	Scheffel	„	2606	33	„	Scheffel	„	6977
Ein Schaumburgischer	Himten	„	1630	8	„	Himten	„	4365

(Anlage B.)

Verzeichniß

der durch die Weser-Schiffahrts-Acte beibehaltenen Zollstätten an der Weser,

mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zoll-Sätze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16. der Weser-Acte benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebnng, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll.

A. Für Preußen.	Ist zu erheben vom Rß. Brutto	
	Pfenn.	
I. Zu Beverungen, und zwar:		
a. für Beverungen	8 1/4	
b. = Höxter	3/4	9 Ł
II. Zu Minden, und zwar:		
a. für Blotho	9	
b. = Hausberge	8 1/4	
c. = Minden	3/4	

Digitized by Google

	Ist zu erheben vom Aß. Brutto	
	Pfenn.	
d. für Petershagen	9	
e. = Schlüsselburg	8¼	35¼ ₰ oder 2 ℳ 11¼ ₰

B. Für Hannover.

I. Zu Lauenförde, aber bloß in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei, und zwar:

a. für Lauenförde	9	
b. = Polle	4	
c. = Grohnde	5	
d. = Ohsen	5	
e. = Hameln	28¾	51¾ ₰ oder 4 ℳ 3¾ ₰

Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

II. Zu Hameln, aber bloß in der Auffuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:

Digitized by Google

	Ist zu erheben vom Aß. Brutto	
	Pfenn.	
a. für Hameln	28¾	
b. = Ohsen	5	
c. = Grohnde	5	
d. = Polle	4	
e. = Lauenförde	4	51¾ Ng oder 4 ℳ 3¾ Ng

Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz, sowohl für Lauenförde, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.

III. Zu Stolzenau, aber bloß in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:

a. für Stolzenau	6	
b. = Landsbergen	6	
c. = Nienburg	6	
d. = Hoya	6	
e. = Intschede	8	
f. = Dreye	10¾	42¾ Ng oder 3 ℳ 6¾ Ng

Digitized by Google

	Ist zu erheben vom Ltz. Brutto	
	Pfenn.	
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich, so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als für die berührten eingegangenen Zollstätten, erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle zu Stolzenau derselbe Zollsatz ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
IV. Zu Dreye, aber bloß in der Auffuhr; die Niederfuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a. für Dreye	10¾	
b. = Intschede	8	
c. = Hoya	6	
d. = Nienburg	6	
e. = Landsbergen	6	
f. = Stolzenau	6	42¾ ß oder 3 ℳ 6¾ ß
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hutber-		

Digitized by Google

	Ist zu erheben vom Zß. Brutto	
	Pfenn.	
gen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist): so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
C. Für Kurhessen.		
I. Zu Gießelwerder	11¼	
II. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammengenommen) .	19½	30¾ Sgr. oder 2 Rthlr. 6 Sgr.
D. Für Braunschweig.		
Zu Holzminden		12 Sgr. oder 1 Rthlr.
E. Für Lippe.		
Zu Erder		9¾ Sgr.
F. Für Bremen.		
Zu Bremen		45 Sgr. oder 3 Rthlr. 9 Sgr.

Digitized by Google

Recapitulation.

	Ist zu erheben vom Ctr. Brutto bei den einzelnen Zollstätten			überhaupt		
	thl.	ggr	pf.	thl.	ggr	pf.
Für Preußen:						
zu Beverungen	—	—	9			
= Minden	—	2	11¼	—	3	8¼
Für Hannover:						
zu Lauenförde oder Hameln	—	4	3¾			
= Stolzenau oder Dreye .	—	3	6¾	—	7	10½
Für Kurhessen:						
zu Gießelwerder	—	—	11¼			
= Rinteln	—	1	7½	—	2	6¾
Für Braunschweig: zu Holzminden	—	1	—	—	1	—
Für Lippe: zu Erder . . .	—	—	9¾	—	—	9¾
Für Bremen: zu Bremen .	—	3	9	—	3	9
Zusammen . .	—	—	—	—	19	8¼

Digitized by Google

(Anlage C.)

Normal-Gewichts-Tabelle zur Berechnung des Weserzolls.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, mit der einfachen, gewöhnlichen Fustage, ohne Ueberfaß, das Orhoft zu 30 Französischen Vierteln, das Französische Viertel — Velte — zu 375 Französischen Cubic-Zoll Inhalt, das Schiffspfund zu 300 ℔ Bremer Gewicht.

	Sch℔	℔
Arrack und Rum, ein Anker oder viertel Ohm	—	84
ein halber Anker oder Achtel Ohm	—	42
ein viertel Anker oder 1/16 Ohm .	—	21
ein doppelt Anker oder halbes Ohm	—	168
ein halbes Orhoft, 3 Anker, 3/4 Ohm	—	252
ein Ohm oder Tierce	1	36
ein Orhoft	1	204
in gemessenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel	—	17
in Bouteillen 280 Stück auf ein Orhoft.		
Baum-Oel, die ordinaire Piepe . .	2	216
die große Piepe, Both zu 13—14 Barili	3	50
die Stampe zu 236 Gallons . .	6	54

Digitized by Google

	Schü	℔
Bier, englisches, das Faß, Barrel, zu 36 Gallons	1	132
das Orhoft zu 54 Gallons . . .	2	24
die Piepe . 108 = ...	4	60
— ordinaires, die Tonne zu 14 Vierteln	—	250
in Bouteillen 280 auf ein Orhoft.		
Blut, das Viertel	—	20
Branntewein aller Art, wie Arrack.		
Essig, ein Anker zu 5 Vierteln . . .	—	92
eine Tonne = 15 = ...	—	266
eine Tierce = 20 = ...	1	36
ein Orhoft = 30 = ...	1	257
in andern Gebinden jedes Viertel zu	—	17½
in Bouteillen 280 auf ein Orhoft.		
Hanf-Oel, die ordinaire Piepe . . .	2	216
Seife, grüne oder braune, die kleine Tonne, oder das Viertel	—	66
Spirit oder Weingeist, wie Arrack.		
Theer, die Tonne	1	—
Thran, die Tonne von 216 ℔ netto .	—	250
andere Gebinde nach dem Gemäß von 6 Stechkannen zu 36 ℔ . .	—	240
Wasser, Egersches, Fachinger, Geilnauer, Selterser, Spaaer, die 100 Krüge	1	150
Pyrmonter, Driburger, Wildunger ꝛc., die 100 ganze oder Pints-Flaschen mit Korb	1	50
100 halbe Pints-Flaschen desgleichen	—	180
Köllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste . . .	—	6
Wein aller Art, wie Arrack.		

Digitized by Google

B. Früchte.

				Schß	₰
Der	Bremer	Scheffel	Bohnen	—	120
=	=	=	Buchweizen . .	—	90
=	=	=	Erbsen	—	120
=	=	=	Gerste	—	84
=	=	=	Hafer	—	60
=	=	=	Hirse	—	100
=	=	=	Linsen	—	120
=	=	=	Malz	—	75
=	=	=	Nüsse	—	84
=	=	=	Obst, gedörrte Aepfel	—	50
=	=	=	= Birnen	—	75
=	=	=	= Kirschen	—	120
=	=	=	= Pflaumen	—	120
=	=	=	grünes aller Art	—	96
=	=	=	Roggen	—	100
=	=	=	Saamen-Hanf .	—	72
=	=	=	Rüb-, Rapp-, Mohn- und andere Sorten	—	90
=	=	=	Lein-, lose od. in Säcken	—	90
=	=	=	= in Tonnen, die Tonne .	—	186
=	=	=	Waizen	—	108
=	=	=	Wicken	—	120

C. Holzarten und Brenn-Materialien.

a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderm Nutzholze, Sägeblöcken, stärkeren Stangen und dergleichen, so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten.

	Schß
Eichen-, Hainebüchen-, Aepfel- und Pflaumenholz, die 10 Br. Cub.-Fuß	1 3/10

Digitized by Google

	Schu
Büchen-, Eschen- und Kirschbaum-Holz	1 2/10
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmen-Baum-Holz	1 1/10
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weiden-Holz	9/10
Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen, unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc., nach den Hartigschen und Segondatschen Tafeln im Durschschnitt u. s. w. gemessen und berechnet werden.	
b) Felgen, das Schock (60) 30zöllige .	2 4/10
= = = = 36 = .	3 3/10
Speichen, = = ...	1 3/10
c) Kandies-Kisten, complete, die 100 Stück halbe zu 23 1/3 Br. Cub.-Fuß	2
die 100 St. ganze zu 36 2/3 Br. C.-F.	3

		Bremer Cubic-Fuß
d) Fußdauben und Stabholz, 1½ bis 2 Zoll stark und 4 bis 6 Zoll breit.		
248 Piepen-Stäbe .	67—70 Z. lang	80
372 Orhoft = .	55—58 = =	97
496 Tonnen = .	45—48 = =	104
744 Orhoft-Boden-Stäbe	29—32 = =	103
922 Tonnen = =	22—35 = =	107

e) Vom Faden- oder Klafter-Holze ꝛc. werden die in Haufen gemessenen 100 Cubic-Fuß nur gerechnet:

von	2	3	4	5	6 füßigen
Nutzholz in Klaftern .	75	73½	72	70	68 Cub.Fuß

Digitized by Google

Brennholz in Kloben oder Scheiten .	71	69	67	65	63 Cub.Fuß
" in Stangen . .	60	57	54	51	48 " "
" in Zacken od. Zweigen	56	52	48	44	40 " "
" in Reisig-Bunden oder Wellen .					30–35 "
Bandholz nach Verhältniß der Stärke					45–55 "

	Schl	A
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.		
Korbweiden, das Bund	—	18
Schwerdtspäne, starke, 100 Bund à 60 Stück	5	—
dünne, 100 Bund à 60 Stück .	3	—
f) Lohkuchen, die 1000 Steine . . .	4	100
g) Holzkohlen, die 10 Br. Cub.-Fuß .	—	75
h) Holzasche, (der Br. Scheffel) unausgelaugte	—	73
" ausgelaugte	—	130
i) Braunkohlen, die 10 Br. Cub.-Fuß	—	280
k) Steinkohlen, " " " " .	1	36
l) Torf, " " " aufgeschüttet	—	225
die 1000 Soden oder Steine . .	3	75

D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.

Kies . . . . . die 10 Br. Cub.-Fuß	2	180
Pflaster-, auch Sollinger Steine " "	2	240
Sand, weißer . . . . " " "	2	120
Sandstein, behauener . " " "	3	200
unbehauener, oder Bruchstein in Haufen . . " " "	2	180
Pfeifenerde . . . . " " "	1	30
Töpfererde . . . . " " "	1	260
Mergel . . . . . " " "	2	70
Düng-Salz oder Dur . " " "	1	105

Digitized by Google

	Schl	℔
Pfannen-Steine . die 10 Br. Cub.-Fuß	1	215
Vieh- und anderer Dünger = = =	1	30
Ziegel, Backofen-Steine . die 1000 Stück	54	—
= Dachzungen . . = = =	11	—
= Mauersteine . . = = =	30	—
= desgl. ungebrannte = = =	35	—

E. Leere Gefäße.

Ein Anker, oder Viertel Ohm	—	15
Ein halber Anker	—	9
Ein viertel Anker	—	5
Ein doppel Anker, halbes Ohm . . .	—	25
Ein halbes Oxhoft	—	50
Eine Thrantonne, Häringstonne . . .	—	36
= Theertonne	—	75
= Leintonne, Caffee-Quartjes . . .	—	20
Ein Reis-Faß	—	66
= Caffee-Oxhoft	—	75
= Ohm, Tierce	—	48
= Oxhoft, halbes Both	—	108
= Bierfaß, Puncheon, Barrel, Piepe, Legger, halbes Muid, Quardeel .	—	132
= Zuckerfaß	—	120
= Both, große Piepe	—	144

F. Andere feste Waaren.

Aschenkalk, die 10 Br. Cub.-Fuß . .	2	90
Dachrohr, eine Fiehme zu 100 kleinen Bunden	1	60
Eichenborke, gehackte, die 10 Br. C.-Fuß	—	140
ganze, die 10 Bunde	1	275
Erdenzeug oder gemeine Töpfer-Waaren, die 10 Br. Cub.-Fuß . . .	—	120

Digitized by Google

	Schß	₰
das vierspännige Fuder zu 300 Br. Cubic-Fuß	12	—
Glasscherben, weiße, die 10 Br. C.-Fuß	1	150
grüne, . . . = = = =	1	60
Glas-, Hohl-, die 10 Br. Cub.-Fuß .	—	96
das vierspännige Fuder zu 250 Br. Cubic-Fuß	8	—
Häringe, die Tonne	1	—
Hausgeräth, diverses, das vierspännige Fuder	8	—
Heu, festgepacktes, die 10 Br. Cub.-Fuß	—	50
das vierspännige Fuder zu 720 C.-Fuß	12	—
Kalk u. Gips, das Gemäß zu 10 Br. C.-F. (gestrichen und nicht gehäuft) .	1	100
Kartoffeln, das Gemäß zu 10 Br. C.-Fuß	1	216
Knochen = = = = = =	—	150
Kreide, ganze, = = = = = =	1	216
= das Orhoft	1	200
Laberdan, wie Häring.		
Linnen, Bleichtücher, oder Hessische Schocktücher in Bolten, oder halbe Rollen von 20 Stück	1	100
Hessische, sogenannte 100el Linnen, der Bolten von 60/4 oder 24 Schock	1	180
Hannoversche 4/4 Heeden-Linnen, die Rolle zu 50 Stück	3	—
dergleichen gebleichte 5/4 Stiege-Linnen, die Rolle zu 200 Stiege .	2	200
Bodenwerder- oder Legge-Linnen, die Rolle von 33 — 34 Stück . .	3	—
Weser-Linnen, oder Meier-Linnen aus dem Preußischen, Schaumburgischen und Lippischen:		

Digitized by Google

	Schß	ß
halbe Packen von 50—52 Stück .	8	—
viertel = = 26 = .	4	—
Mollen, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 500 Stück	12	—
hölzerne, das Schock zu 60 Stück	1	132
Futter-, geflochtene, das Schock zu 60 Stück	—	150
Pech, die Tonne	1	—
Salz, der Bremer Scheffel	—	96
Schaufeln, hölzerne, das vierspännige Fuder zu 1000 Stück . . .	12	—
das Schock zu 60 Stück	—	216

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 26. Mai 1826.

(12.) Circular-Rescript an sämmtliche Districts- und Stadt-Gerichte, auch Kreisämter. Die Fesselung der Gefangenen betreffend. D. D. Braunschweig, den 8ten Mai 1826.

Carl, Herzog ꝛc.

Da Uns bekannt geworden ist, daß von den Gerichten Unserer Lande in Hinsicht der Fesselung der auf ihre Verfügung zur Untersuchung und Haft gezogenen Personen nicht gleiche Ansichten gehegt und zur Anwendung gebracht werden, es auch nicht zu verkennen steht, daß bei der mannigfaltigen Verschiedenheit der dabei in Betracht kommenden Umstände eine ganz genaue Bestimmung der Fälle, wo selbige zur Verhütung des besorglichen Entweichens der Gefangenen erforderlich wird, nicht wohl thunlich erscheint, Wir es jedoch für nöthig erachten, daß hierunter von den Gerichten mehr, als bisher geschehen, nach gleichen Grundsätzen und Vorschriften verfahren werde, so finden Wir Uns veranlaßt,

Digitized by Google

denselben über diesen Gegenstand Folgendes zu erkennen zu geben.

Im Allgemeinen ist bei der Beurtheilung darüber, ob es erforderlich sei, einen wegen eines Delicts inhaftirten Inculpaten mit Fesseln zu belegen, die Größe des angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens, die anscheinend darauf zu erkennende Strafe, die Stärke der gegen den Arrestaten vorhandenen Beweise oder Anzeigen, die Persönlichkeit desselben und die Beschaffenheit und Festigkeit der Gefängnisse in Betracht zu ziehen und aus dem Resultate dieser verschiedenen Berücksichtigungen müssen die Maaßregeln entnommen werden, welche nöthig erscheinen, um sich der Person des Inhaftirten und des Ausgangs der wider ihn angestellten Untersuchung zu versichern und daraus muß auch ermessen werden, ob bei angeschuldigten schweren Vergehungen die Besorgniß eintrete, daß der arretirte Inculpat ohne Anlegung der Fesseln entfliehen werde und letztere daher nothwendig sei.

Wenn aber die angestellte Untersuchung nur geringere Verbrechen oder Polizei-Vergehen betrifft, welche mit einer halbjährigen oder mindern Zuchthaus-Zwangsarbeits- oder Gefängnißstrafe zu belegen sein würden, so ist der Verhaftete in der Regel nicht zu fesseln, es wäre denn, daß er sich den Gefangenwärtern oder Wachen thätlich widersetzt, oder den Versuch gemacht hätte,

Digitized by Google

sich der Gewahrsam durch die Flucht zu entziehen, in welchen Fällen und, wenn der Arrestat als ein berüchtigter und gefährlicher Verbrecher erkannt oder vorhin schon aus andern Gefängnissen losgebrochen sein sollte, eine strengere Bewachung und die Fesselung des Gefangenen nie unterbleiben darf.

Uebrigens ist von den Gerichten darauf zu achten, daß jeder Zeit in den Untersuchungs-Acten nachrichtlich bemerkt werde, ob und wann ein Arrestat mit Fesseln belegt worden sei.

Braunschweig, den 8ten Mai 1826.

Auf höchsten Special-Befehl.

von Schmidt-Phiseldeck. von Schleinitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 6. Juni 1826.

(13.) Verordnung, die diesjährige Feier des Sieges bei Waterloo betreffend. D. D. Braunschweig, den 29sten Mai 1826.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Um das Andenken an den von den verbündeten Heeren am 18ten Juni 1815 bei Waterloo erfochtenen glorreichen Sieg zu erneuern und die Gefühle des Danks gegen die göttliche Vorsehung für die wohlthätigen Folgen dieses denkwürdigen Ereignisses aufs Neue zu erwecken, wollen Wir, daß Sonntags, den 18ten Junius dieses Jahrs, am Schlusse des vormittägigen Gottesdienstes ein feierliches Te Deum in allen Kirchen Unserer Lande gesungen werden soll.

Digitized by Google

Es hat daher die gesammte Geistlichkeit hienach sich zu achten, und der frühern Vorschrift gemäß auch dieses Mal für die zweckmäßige und würdige Begehung dieser religiösen Siegesfeier Sorge zu tragen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 29sten Mai 1826.

L.S.

Auf höchsten Special-Befehl.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 9. Juni 1826.

(14.) Bekanntmachung, das der bisherigen Fürstl. Militär-Administrations-Commission beigelegte Prädicat des Fürstl. Kriegs-Collegii betreffend. D. D. Braunschweig, den 1sten Juni 1826.

Demnach auf Serenissimi höchsten Befehl die Fürstl. Militair-Administrations-Commission von nun an das Prädicat des Fürstlichen Kriegs-Collegii führen soll, so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Braunschweig, den 1sten Juni 1826.

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Geheime-Raths-Collegium.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Digitized by Google

(15.) Bekanntmachung, die Benennung der bisherigen Husaren und Fußjäger als Land-Dragoner und Landwehr-Jäger betreffend. D. D. Braunschweig, den 1sten Juni 1826.

Die zu dem Landes-Polizei-Dienste verwandte Truppen-Abtheilung der Husaren und Fuß-Jäger soll auf Serenissimi Höchsten Befehl von nun an die Benennung Land-Dragoner und Landwehr-Jäger führen, welches demnach hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Braunschweig, den 1sten Juni 1826.

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Geheime-Raths-Collegium.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 30. Juni 1826.

(16.) Verordnung, die Arbeitslöhne der Bauhandwerker betreffend. D. D. Braunschweig, den 22sten Juni 1826.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da Wir in Erwägung gezogen haben, daß die in ältern Landes-Verordnungen und Reglements enthaltenen Bestimmungen des Lohns der Bau-Handwerker, namentlich der Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Steinhauer und Steinsetzer, so wie der Handlanger und Tagelöhner, unter den jetzigen veränderten Umständen dem beabsichtigten Endzwecke nicht mehr entsprechen, es vielmehr der gegenwärtigen Lage der Sache angemessener erscheint, auch diesen Gegenstand der freien Uebereinkunft der interessirten Theile zu überlassen, so verordnen und bestimmen Wir hiedurch Folgendes:

Digitized by Google

§. 1.

Alle bisher ergangenen Verordnungen und Verfügungen wegen Bestimmung der Arbeitslöhne der Bau-Handwerker, Handlanger und Tagelöhner sind, insofern sie dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmungen enthalten, aufgehoben und vom Tage der Publication der gegenwärtigen Verordnung angerechnet außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Hinführo soll es lediglich dem Bauenden und dem Handwerksmeister überlassen bleiben, die vorzunehmende Arbeit entweder ganz oder einzelne Theile derselben unter einander zu verdingen oder auch, wenn eine solche Uebereinkunft nicht getroffen worden, sich wegen des täglich zu zahlenden Handwerkslohns für den Meister und die Gesellen zu vereinbaren.

§. 3.

Dem Handwerksmeister bleibt frei gestellt, seine Lehrlinge, insofern sie die erforderliche Körperstärke und Geschicklichkeit besitzen, an der Arbeit Theil nehmen zu lassen, jedoch soll derselbe bei angemessener Geldstrafe keine Lehrlinge für Gesellen ausgeben und, wenn der Lohn nach Tagen bedungen ist, für die ersteren in keinem Falle mehr als zwei Drittheile des für die Gesellen bedungenen Lohns in Rechnung bringen.

Digitized by Google

§. 4.

Der Handwerksmeister ist nach Vorschrift des §. 134. der, die modificirte Gewerbe- und Gilde-Ordnung enthaltenden Verordnung vom 29sten October 1821. dem Bauenden für die Tüchtigkeit der gefertigten Arbeit verhaftet und auch insbesondere verpflichtet, für seine Gesellen und Lehrlinge sowohl in Ansehung ihrer Geschicklichkeit, als ihrer tadellosen Aufführung während der Arbeit einzustehen.

§. 5.

Die im §. 2. nachgelassene Verdingung des Arbeitslohns findet gleichfalls zwischen gewöhnlichen Handlangern und Tagelöhnern und denjenigen Personen Statt, welche deren Hülfsleistungen verlangen.

§. 6.

Auch bleibt es dem Handwerksmeister freigestellt, sich wegen des seinen Gesellen und Lehrlingen zu zahlenden Arbeitslohns mit selbigen zu vereinbaren.

§. 7.

Die Anzahl der von den im Eingange dieser Verordnung benannten Handwerkern, sowie von Handlangern und Tagelöhnern täglich abzuleistenden Arbeitsstunden richtet sich nach der zu- und abnehmenden Tageslänge

Digitized by Google

und wechselt nach den im folgenden §. angegebenen Zeitabschnitten, wenn ein Anderes nicht ausdrücklich verabredet worden.

§. 8.

Während der Periode vom 1sten April bis zum 31sten August beträgt die Zeit der Arbeit 12 Stunden, nämlich von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, nach Abrechnung einer Stunde zum Mittagsessen und einer halben Stunde jedes Mal zum Frühstück und Vesperbrot-Essen. — Vom 1sten März bis zum 31sten März und vom 1sten September bis zum 15ten October geht die Arbeit Morgens 6 Uhr an und dauert bis Abends 6 Uhr, also 10 Stunden, nach Abrechnung einer Stunde zum Mittagsessen und einer halben Stunde jedes Mal zum Frühstücke und Vesper-Essen. — Vom 16ten October bis zum letzten Februar beträgt die Arbeitszeit 9 Stunden, nämlich von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends, nach Abrechnung einer Stunde zum Mittagsessen.

§. 9.

Während der festgesetzten Arbeitsstunden soll die Arbeit ohne unnöthige Unterbrechung, ohne Lärmen, Zank oder sonstigen Unfug, mit Fleiß verrichtet und jede Arbeitsverzögerung vermieden werden, auch Niemand ohne Noth von der Arbeitsstelle sich entfernen.

Digitized by Google

§. 10.

Insbesondere soll Niemand von dem Arbeitsplatze Behuf Herbeiholung von Essen und Trinken, oder unter sonstigem Vorwande weggeschickt werden, vielmehr hat jeder Arbeiter dasjenige Essen und Trinken, was er zu seiner Erholung nöthig zu haben glaubt, mit zur Stelle zu bringen und solches während der zum Essen und zur Erholung bestimmten, durchaus nicht zu verlängernden Fristen an seinem Arbeitsstande zu verzehren, und ist es nur gestattet, zum Mittagsessen zu Hause zu gehen, jedoch darf die im §. 8. dazu bestimmte Zeit nicht überschritten werden. Auch sollen die Werkzeuge zur Arbeit in völlig brauchbarer Beschaffenheit mit zur Stelle gebracht werden, damit nicht auf die Reparatur derselben während der Arbeitsstunden unnöthige Zeit verwendet zu werden braucht.

§. 11.

Jeder Handwerker und Tagelöhner ist verpflichtet, während der ihm aufgetragenen Arbeit das Beste seines Bauherrn oder Lohngebers auf das Sorgfältigste zu beachten und zu befördern und jede Benachtheiligung desselben, so weit es in seinen Kräften steht, entweder selbst abzuwenden oder davon Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§. 12.

Das schon durch frühere Verordnungen verbotene Abschleppen von Baumaterialien, namentlich von Holz, Spähnen, Eisen, Steinen u. s. w. überhaupt aller Gegenstände ohne Ausnahme, welche dem Bauherrn oder Lohngeber gehören, ist, vorbehältlich des Ersatzes, bei verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängniß- und den Umständen nach schwererer Strafe verboten und jeder Handwerker und Tagelöhner, welcher dergleichen, von seinen Mitarbeitern oder auch von fremden Personen begangene Entwendungen bemerkt, bei Vermeidung gleicher Strafe verpflichtet, solche unverzüglich anzuzeigen.

§. 13.

Wenn zwischen dem Bauenden und dem Handwerksmeister oder zwischen diesem und seinen Gesellen und Lehrlingen und den Handarbeitern die in den §. 2, 5 und 6 bemerkten nähern Verabredungen nicht getroffen sind, so sollen den Handwerkern und Handarbeitern diejenigen Löhne zukommen und gezahlt werden, welche von Seiten Unserer Fürstl. Cammer in derjenigen Gegend, wo der in Rede stehende Bau Statt findet, verabreicht werden, und wird Unsere Fürstl. Cammer diejenigen Lohnsätze, welche dieselbe bis auf Weiteres für die verschiedenen Gegenden des Landes, Arten von Arbeitern und Zahl der Arbeitsstunden in Ansehung der herrschaftlichen Bau-

Digitized by Google

ten bestimmt hat, jedesmal durch eine Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß bringen. Der Handwerksmeister soll, wenn er selbst mitarbeitet, Gesellenlohn erhalten und in Ermangelung einer besondern Uebereinkunft zwischen ihm und seinen Gesellen, also in den Fällen, wo die von Unserer Fürstl. Cammer angenommenen Lohnsätze bezahlt werden, befugt sein, von den Löhnen der Gesellen den Meistergroschen, ein Mehreres aber nicht, für sich zu behalten.

§. 14.

Jeder der im Eingange dieser Verordnung benannten Handwerksmeister soll sich mit einem Exemplare derselben versehen und ist gehalten, von den darin enthaltenen Bestimmungen seine Gesellen, Lehrlinge und Handarbeiter wiederholt und genau in Kenntniß zu setzen.

Sämmtliche Behörden und überhaupt alle, welche dies betrifft, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 22sten Juni 1826.

L.S.

Auf höchsten Special-Befehl.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunschweig, den 18. Juli 1826.

(17.) Verordnung über das bei der Behandlung armer Kranken und Aufbringung der dadurch verursachten Kosten zu beobachtende Verfahren. D. D. Braunschweig, den 5ten Juli 1826.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da bisher in Ansehung der Behandlung unvermögender Kranker, besonders auf dem platten Lande, und der Aufbringung der durch die Heilung derselben verursachten Kosten von Seiten der betreffenden Behörden hin und wieder nicht nach ganz gleichen, mit den darüber bestehenden Verordnungen übereinstimmenden Grundsätzen verfahren ist, so finden wir es für nöthig über diesen Gegenstand Folgendes hiemit zu verordnen:

Digitized by Google

§. 1.

In der Regel und, wo nicht aus besondern Gründen die Kreisarmen-Casse, oder eine herrschaftliche Casse zu Hülfe kommt, fällt die Heilung armer Kranker der betreffenden Orts-Armen-Casse oder der Gemeinde-Casse zur Last.

§. 2.

In jedem einzelnen Falle, wo ein Armer erkrankt, muß die Heilung desselben, auf vorhergegangene Anzeige des Ortsvorstehers bei dem betreffenden Kreisamte, von diesem dem für dasselbe angestellten Physicus und, wenn die Krankheit eine chirurgische Hülfe erfordert, von letzterem wieder dem angestellten Landchirurgus übertragen werden, und hat der Physicus dabei zu bestimmen, ob ein Besuch des Kranken erforderlich sei oder dieser sich selbst zu ihm oder dem Landchirurgus begeben könne. Für Curen, welche nicht auf diesem Wege bewerkstelliget, oder andern Aerzten und Wundärzten übertragen werden, findet überall keine Vergütung Statt und kann zwar in ganz eiligen Fällen der Ortsvorsteher den Physicus oder Landchirurgus unmittelbar zur Hülfsleistung auffordern, muß aber solches sodann unverzüglich dem Kreisamte melden und hat letzteres, wenn der Fall dazu geeignet ist, die Cur zu genehmigen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Zahl der ärztlichen oder wundärztlichen Besuche ist auf das Nothwendige zu beschränken und der Ortsvorsteher hat, wenn er dafür halten sollte, daß der Physicus oder Landchirurgus hierin zu weit ginge, dem Kreisamte davon Anzeige zu machen, von welchem denn erforderlichen Falls Unserm Fürstl. Ober-Sanitäts-Collegio deshalb Vortrag zu machen ist. Damit aber in dieser Hinsicht eine zweckdienliche Controle Statt finde, hat jeder Physicus und Landchirurgus über die ihm solchergestalt übertragenen Armen-Curen ein Tagebuch zu führen, worin das Datum des von dem Kreisamte erhaltenen Auftrags, dasjenige, was in dessen Folge zunächst geschehen ist, eine genaue Angabe des Befundes der Krankheit, der Fortgang und Verlauf derselben, die verordneten Mittel und die Zahl der gemachten Besuche genau zu bezeichnen sind, und welches auf Erfordern zur Beurtheilung der aufgestellten Liquidationen jedes Mal vorgelegt oder in einem getreuen Auszuge eingesandt werden muß, und findet bei Vernachlässigung der Führung dieses Tagebuchs überall keine Kostenvergütung Statt.

Digitized by Google

§. 4.

Der Transport des Landphysicus oder Landchirurgus dem armen Kranken geschieht auf Kosten der Gemeinde und zwar entweder durch von dieser in natura zu stellende Transportmittel, oder durch eine angemessene Geldvergütung, deren Betrag im Voraus durch ein zwischen dem Kreisamte und dem Physicus zu treffendes Regulativ nach Maaßgabe der Lokalität und der bestehenden Preise festzusetzen ist.

§. 5.

Die Physici sowohl als auch die aus der Staatscasse besoldeten Landchirurgen haben den auf die Heilung armer Kranker zu verwendenden Bemühungen unentgeldlich sich zu unterziehen und können nur für die dabei gehabten baaren Auslagen eine Vergütung verlangen. Es ist daher an dem Wohnorte des Physicus und des besoldeten Landchirurgen in der Regel dafür überall nichts zu berechnen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Städte und Flecken, wo wegen der größern Anzahl der vorkommenden unvermögenden Kranken entweder besondere Armen-Aerzte und Wundärzte angestellt sind, oder doch für die Behandlung derselben billige Remunerationen aus der Armen-Casse bestimmt werden. In dem Umkreise

Digitized by Google

von Einer Meile und darunter kann neben dem freien Transporte nur dann ein Diätensatz von Zwölf Gutegroschen liquidirt werden, wenn die Krankheit von der Art ist, daß sie einen die Dauer einer halben Stunde übersteigenden Aufenthalt des Physicus oder Landchirurgen bei dem Kranken erfordert; bei einer Entfernung über eine Meile wird ein Diätensatz von Einem Thaler täglich bewilligt. Diejenigen Landchirurgen, welche von dem Staate nicht besoldet werden, können den niedrigsten Satz der bestehenden Medicinaltaxe in Anrechnung bringen. Für die Verbandstücke und sonst angewandten chirurgischen Heilmittel haben die Landchirurgen nur dasjenige, was ihnen solche selbst gekostet haben, zu berechnen und den Verbrauch der letztern in dem im §. 3. vorgeschriebenen Tagebuche zu justificiren.

§. 6.

Bei der Verordnung von Arzneien für arme Kranke ist auf thunliche Kosten-Ersparniß Rücksicht zu nehmen und sind theure Arzneien nicht ohne dringende, gleichfalls in dem durch §. 3. vorgeschriebenen Tagebuche zu rechtfertigende Nothwendigkeit zu verschreiben.

Digitized by Google

§. 7.

Nach der in §. 2. vorgeschriebenen Beauftragung des Physicus mit der Behandlung des armen Kranken hat ersterer, wenn er selbst oder, im Falle der nothwendigen chirurgischen Behandlung, der Landchirurgus den Kranken untersucht hat, dem Kreisamte von dem Ausfalle dieser Untersuchung Anzeige zu machen und sich zugleich über die wahrscheinliche Dauer der Krankheit gutachtlich zu äußern. Ist danach die Krankheit chronisch und deren Dauer auf mehrere Monate und darüber wahrscheinlich, so hat das Kreisamt, wenn sonst der Fall sich dazu eignet, auf die Aufnahme des Kranken in das hiesige Fürstl. Armen-Krankenhaus mit Beifügung des Gutachtens des Physicus anzutragen.

§. 8.

Was den Transport und die Diätensätze der Physici bei vorkommenden Epidemieen anbetrifft, so hat es bei den Vorschriften der landesherrlichen Ausschreiben vom 18ten November 1751, 18ten Januar 1770 und Circular-Rescripte vom 27sten September 1791 und 4ten März 1794 sein Verbleiben.

Sämmtliche betreffende Behörden, insonderheit die Kreisämter und die Medicinal-Beamten, und alle, welche

Digitized by Google

es sonst angeht, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 5ten Juli 1826.

L. S.

Auf höchsten Special-Befehl.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 21. Juli 1826.

(18.) Verordnung, die Besiegelung der gerichtlichen Ausfertigungen und die dafür zu entrichtenden Gebühren betreffend. D. D. Braunschweig, den 13ten Julius 1826.

Carl, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da in der über die Gerichtssporteln unterm 9ten Februar 1814 erlassenen Verfügung keine besondere Bestimmung wegen der den gerichtlichen Ausfertigungen beizufügenden Siegel und der dafür zu entrichtenden Gebühren getroffen und hieraus, wie Uns bekannt geworden, eine Verschiedenheit des Verfahrens der Gerichte Unserer Lande hinsichtlich dieses Gegenstandes hervorgegangen ist, indem einige derselben einer solcherhalb in frühern Zeiten beobachteten Observanz gefolgt, andere hingegen davon abgewichen sind, so finden Wir Uns veranlaßt, zur Bewirkung einer gleichmäßigen Verfahrungsweise hierüber

Digitized by Google

nachstehende Vorschriften zu ertheilen und hiemit zu verordnen:

§. 1.

Der Gebrauch des Gerichts-Siegels ist bei allen gerichtlichen Ausfertigungen anzuwenden, welche einer besondern Beglaubigung ihrer Aechtheit und Richtigkeit für längere Zeit bedürfen, um dadurch ihre Authenticität zu sichern, mithin bei allen Ehestiftungen, Schuld- und Pfand-Verschreibungen, Kaufbriefen, Pacht- und andern Contracten, Verlaßscheinen, Subhastations-Patenten, Edictal-Citationen, Tutoriis und Curatoriis, Decretis de solvendo et alienando, Attestaten, Steckbriefen und ähnlichen Ausfertigungen, bei gerichtlichen Erkenntnissen und Decreten jedoch nicht anders, als wenn solches von den Partheien verlangt wird, so wie auch die Schreiben der Gerichte an andere öffentliche Behörden und Privatpersonen mit dem Gerichts-Siegel zu verschließen sind.

§. 2.

An Gebühren sind für die Besiegelung der gerichtlichen Erkenntnisse und Urkunden bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte und Unserm Fürstl. Landesgerichte Vier Gutegroschen, und bei den Districts- und Stadtgerichten, auch Kreisämtern Zwei Gutegroschen, für die Versiegelung der Schreiben aber bei den erstern Zwei Gutegroschen und bei den letztern Ein Gutergroschen zu entrichten.

Digitized by Google

§. 3.

Die erhobenen Siegelgebühren sollen nicht unter den Gerichtssporteln mit berechnet, sondern von denjenigen bei den Gerichten angestellten Officianten bezogen werden, welche selbige durch besondere Verfügungen zugebilligt erhalten, jedoch dagegen den zu den Besiegelungen erforderlichen Bedarf an Siegellack, Oblaten ꝛc. auf eigene Kosten bestreiten müssen.

§. 4.

Auf gleiche Weise sollen die in der unterm 9ten Februar 1814 publicirten Gerichts-Sportel-Taxe mit 1 ß 12 ℳ angesetzten Gebühren für eine Versiegelung oder Entsiegelung künftig nicht zur Berechnung kommen, sondern dem Secretair oder Aktuar, welcher selbige verrichtet, zu Zwei Drittheilen und dem dabei zu Hülfe genommenen Unterbedienten zu Einem Drittheile zugetheilt werden. Eben so ist es mit den für die Rectification der Zeugen-Rotuln, für die Vidimation der Abschriften und für die von den Partheien verlangte Aufsuchung alter Akten zu zahlenden Gebühren zu halten, welche dem Secretair oder Aktuar des Gerichts wegen Verrichtung dieser Geschäfte zu entrichten sind, und wird die Gebühr für die zuletzt gedachte Bemühung hiemit zu Einen Thaler bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte und Unserm Fürstlichen Landesgerichte, und auf Zwölf Gute-

Digitized by Google

groschen bei den Districts- und Stadtgerichten, auch Kreisämtern hiemit festgesetzt.

Sämmtliche Gerichte des Landes und Alle, die es angeht, haben sich hienach gehörig zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 13ten Juli 1826.

L.S.

Auf höchsten Special-Befehl.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 25. Juli 1826.

(18.) Bekanntmachung, Zwei in Stadtoldendorf zum Vorscheine gekommene falsche Zweigutegroschen-Stücke betreffend. D. D. Braunschweig, den 17ten Juli 1826.

Eingegangener Anzeige zufolge sind bei dem Fürstlichen Kreisamte Stadtoldendorf vor kurzem zwei mit dem Königl. Sächsischen Stempel und den Jahrszahlen 1764 und 1801 versehene falsche Zweigutegroschen-Stücke znm Vorscheine gekommen. Obwohl nun die Unächtheit dieser aus nur leicht übersilbertem, arsenikhaltigem Kupfer bestehenden, fast ganz werthlosen Münzen, wegen der großen Unsauberkeit des Gepräges und wegen des starken Kupfer-Durchblicks sehr leicht in die Augen fällt, so hat es dennoch um so weniger überflüssig geschienen, das Publikum vor deren Annahme hiedurch besonders zu verwarnen, als, dem Vernehmen nach, eine größere Anzahl von dergleichen unter Königl. Sächsischen Wappen ausgeprägteu Zweigutegroschen-Stücke auch von anderen Jahren in Umlauf sein soll, und unterscheiden sich übri-

Digitized by Google

gens die gedachten beiden in Stadtoldendorf angehaltenen falschen Münzen von den ächten Stücken dieser Art, außer den bereits angegebenen Kennzeichen, vorzüglich auch noch dadurch, daß sie bei größerem Umfange weniger dick und schwer sind und daß die darauf befindliche Schrift weniger scharf mit ungleich stehenden, größtentheils in einander laufenden Buchstaben und daher nur sehr undeutlich sich darstellt.

Braunschweig, den 17ten Juli 1826.

Fürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Geheime-Raths-Collegium.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 8. August 1826.

(20.) Verordnung, die Competenz, das Verfahren und die Rechtsmittel in Jagd- und Forstfrevel-, auch Steuer-Contraventions- und ähnlichen Sachen betreffend. D. D. Braunschweig, den 29sten Juli 1826.

Carl, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da Wir aus den an Uns erstatteten Berichten einiger Justizbehörden ersehen haben, daß sich bei den gerichtlichen Verhandlungen in Ansehung der Competenz, des Verfahrens und der Rechtsmittel in Jagd- und Forstfrevel-, auch Steuer-Contraventions- und ähnlichen Sachen, einiger Puncte wegen Zweifel und Unzulänglichkeit der bisherigen Bestimmungen hervorgethan haben, so finden Wir Uns veranlaßt und bewogen, zu deren Beseitigung und zur Ergänzung der hierüber bestehenden Gesetzgebung solcherhalb Folgendes festzusetzen und zu verordnen:

§. 1.

Obwohl bei der in der Verordnung vom 26sten März 1823, die Einrichtung des Justizwesens betreffend, §. 2. Nro. 3. und §. 4. Nro. 2. enthaltenen Competenzbestimmung der Districtsgerichte und Kreisämter in Strafsachen der Jagdfrevel nicht ausdrücklich Erwähnung ge-

Digitized by Google

schehen ist, so ergiebt doch die ganz ähnliche Beschaffenheit derselben mit den Forstwrogen in Hinsicht deren Untersuchung und Bestrafung und das in der Verordnung vom 5ten Mai 1815 und dem Strafdirectorio von gleichem Dato für beide Vergehen vereint vorgeschriebene Verfahren und Strafmaaß, daß die hierüber wegen der Forstwrogen namentlich erlassenen Vorschriften auch bei den Jagdfreveln ihre Anwendung finden müssen, und daß insonderheit die über die sonstige Competenz der Districtsgerichte in Strafsachen ausgedehnte Befugniß derselben, wegen begangener Forstwrogen höhere Strafen als vierzehntägiges Gefängniß oder 10 Thaler Geldbuße zu erkennen, auch auf verübte Jagdfrevel zu beziehen sey. Jedoch versteht es sich, daß in über das Strafdirectorium hinausgehenden Fällen, wo eigentliche und gefährliche Wilddiebereien oder Wilddiebe, welche auf Jagd- oder Forstbediente geschossen, criminell zu bestrafen, oder letztere, wegen eines auf einen betroffenen Wilddieb gethanen Schusses sich in Gemäßheit der Verordnung vom 22sten März 1825 §. 7. bei dem betreffenden Gerichte gehörig auszuweisen haben, das Erkenntniß auf die ergangene Untersuchung nicht von dem Districtsgerichte, sondern von Unserm Fürstl. Landesgerichte abzugeben sey.

§. 2.

Was hiernächst die gegen Straf-Erkenntnisse der Districtsgerichte in Forstwrogen, Jagdfrevel, Steuer-Contraventions- und ähnlichen Sachen statthaften Rechtsmittel betrifft, so ist dabei zu unterscheiden, ob die erkannte Strafe vierzehntägiges Gefängniß oder 10 Thaler Geldbuße übersteigt, oder nicht. Im letztern Falle finden die in andern Sachen der Art zulässigen Rechtsmittel und die wegen deren Einlegung und Verfolgung bereits vorgeschriebenen Bestimmungen ihre Anwendung. Ist aber auf eine höhere als die vorhin ausgedrückte Strafe er-

Digitized by Google

kannt, so findet nach der Wahl des sich für beschwert erachteten Angeschuldigten die Vorstellung bei demselben Gerichte oder die Appellation an Unser Fürstl. Landesgericht Statt. Ein weiteres Rechtsmittel von dem hierauf abgegebenen Erkenntnisse ist aber nicht zulässig, so wie der Gebrauch der Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Falle überall ausgeschlossen ist.

§. 3.

Die Frist zur Rechtfertigung der gegen solche über 14 Tage Gefängniß oder 10 Thaler Geldbuße hinausgehende Straferkenntnisse eingelegten Rechtsmittel wird hiermit sowohl hinsichtlich der Vorstellung, als der Appellation auf vier Wochen bestimmt; indessen ist in Gemäßheit der Verordnung vom 29sten September 1817. §. 2. auch eine später und noch vor der Vollstreckung der erkannten Strafe eingebrachte Vertheidigung nicht zurückzuweisen und unbeachtet zu lassen. Im übrigen soll in Ansehung der Rechtfertigung der eingelegten Rechtsmittel, der Wahl, Bestellung und Anweisung der Vertheidiger, der von ihnen zu nehmenden Einsicht der Acten und, falls die Appellation ergriffen seyn sollte, der Einsendung der letztern an Unser Fürstl. Landesgericht eben so verfahren werden, als es in Betreff der gegen Straferkenntnisse Unsers Fürstl. Landesgerichts ergriffenen Rechtsmittel in der Verordnung vom 29sten September 1817. §. 4 — 7. vorgeschrieben ist und sollen die daselbst getroffenen Bestimmungen allhier ebenfalls ihre volle Anwendung finden.

§. 4.

Bei dem nach der angezogenen Verordnung vom 26sten März 1823. §. 4. Nro. 2. von den Erkenntnissen der Kreisämter und Stadtgerichte an die Districtsgerichte gehenden Rechtsmittel der Vorstellung treten in Civilsachen die gewöhnlichen Fristen zur Einlegung binnen zehn Tagen, und für die Rechtfertigung von vier

Digitized by Google

Wochen ein, in Strafsachen aber hat es zwar für die Anmeldung des Rechtsmittels bei der früher verordneten Frist von 24 Stunden sein Bewenden, zu der Rechtfertigung desselben wird jedoch ein Zeitraum von vier Wochen auf gleiche Weise, wie im § 3. wegen der Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der Districtsgerichte disponirt ist, gestattet.

§. 5.

Da auch eine Verschiedenheit der Meinungen über die Frage sich gezeigt hat, ob in Forst- und Jagd-Frevel-, auch Steuercontraventionssachen von den Gerichten die Anträge der denunciirenden Forst- oder Steuerbehörden dergestalt zum Grunde gelegt werden müßten, daß auf keine höhere, als die darin bemerklich gemachte Strafe erkannt werden könne, so sehen Wir Uns veranlaßt, diese Frage verneinend zu entscheiden und hiedurch zu erklären, daß die Gerichte sich zwar in Hinsicht der Thatsachen an vorgedachte Anträge zu halten haben, keineswegs aber wegen der zu erkennenden Strafen an dieselben gebunden sind, sondern letztere ohne Berücksichtigung eines irrthümlich gemachten Strafantrags lediglich nach dem vorliegenden Gesetze bestimmen müssen.

Sämmtliche Gerichte Unserer Lande und Alle, die es betrifft, haben sich nach obigen Vorschriften gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 29sten Juli 1826.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 25. August 1826.

(21.) Verordnung, die Bestellung der Vormünder und Curatoren auf dem Lande betreffend. D. D. Braunschweig, den 16ten August 1826.

Carl, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

In der über die Einrichtung des Justizwesens erlassenen Verordnung vom 26sten März 1823 ist nach dem 4ten §. Nr. 8. die Bestellung der Vormünder und Curatoren den Kreisämtern übertragen, jedoch zugleich vorgeschrieben, daß auf ihren Vorschlag die dazu auszuersehenden Personen von den Districtsgerichten zu bestimmen seien und, wenn die Vormundschaft Reihewohner, Anbauer und Häuslinge auf dem Lande betreffe, die Bestellung der Vormünder sofort von den Kreisämtern nach ihrem Ermessen geschehen könne. Weil jedoch sich ergeben, daß über den Umfang dieser letztern Bestimmung Zweifel entstanden, auch daß darunter manche Bewohner des platten Landes nicht begriffen sind, bei welchen gleich-

Digitized by Google

wohl dieselben Gründe eintreten, weshalb den Kreisämtern die Bevormundung der Reihewohner auf dem Lande ohne weiteres überlassen worden; so erfordert es die Nothwendigkeit, die Competenz der Kreisämter in dieser Hinsicht genauer zu bestimmen, und verordnen Wir demnach hiedurch:

Daß die Kreisämter in der Regel zur Bestellung der Vormünder für alle Bewohner des platten Landes ohne Unterschied des Standes nach ihrem besten Ermessen befugt sind und daß ein vorheriger Vorschlag der zu bestellenden Personen bei dem Districtsgerichte und dessen Bestimmung erforderlich ist, wenn die Vormundschaft betrifft die Person, Frauen oder Kinder landtagsfähiger Gutsbesitzer, der Freisassen, deren Pächter oder Hauptadministratoren, so wie die der herrschaftlichen Domainen, Fürstl. und Kloster-Güter, Superintendenten, Prediger und geistlicher Collaboratoren, Justizbeamten und Actuarien, Forst- und Jagd-Bedienten bis zum reitenden Förster hinunter, Berg- und Hütten-Inspectoren und Oberfactoren, Kreis-Einnehmer und Accise-Inspectoren, Directoren und Vorsteher herrschaftlicher Fabriken und ähnlicher Anstalten, Postmeister, Stallmeister, Doctoren der Medicin, Advocaten und Notarien und den Officieren aller Grade, ohne Unterschied ob alle diese öffentlichen Beamten und Staatsdiener noch im wirklichen Dienste oder etwa pensionirt, oder sonst mit Beibehal-

Digitized by Google

tung oder Beilegung ihres letztern Characters entlassen gewesen; die oben gedachten Ausnahmen aber nicht auf andere Angehörigen, Hausgenossen und Dienstboten der vorgenannten Personen zu beziehen sind.

Die Gerichte Unsers Landes und Alle, die es angeht, haben sich in vorkommenden Fällen hienach gehörig zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16ten August 1826.

L. S.

Auf höchsten Special-Befehl.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Digitized by Google

(22.) Bekanntmachung, das den sämmtlichen Landes-Collegien und Behörden beizulegende Prädikat „Herzoglich" betreffend. D. D. Braunschweig, den 21sten August 1826.

Demnach Serenissimus gnädigst zu befehlen geruhet, daß sämmtliche hiesige Landes-Collegia und Behörden statt des bisher geführten Prädikats „Fürstlich" sich hinführo des Prädikats „Herzoglich" bedienen sollen, solches Prädikat auch denselben bei allen vorkommenden Gelegenheiten von jetzt an gegeben werden soll, so wird solches zur Nachricht und Nachachtung der sämmtlichen Behörden und eines Jeden, den es betrifft, hiemit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21sten August 1826.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Geheime-Raths-Collegium.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 5. September 1826.

(23.) Declaration der Verordnung vom 22sten Juni 1826, die Arbeitslöhne der Bauhandwerker betreffend, hinsichtlich des Lementirer-Gewerbes. D. D. Braunschweig, den 28sten August 1826.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da diejenigen Gründe, welche Uns bewogen haben, die Verordnung vom 22sten Junius d. J. die Arbeitslöhne der Bauhandwerker betreffend, zu erlassen, nicht allein auf die darin benannten Handwerker, sondern auch auf die Lementirer anzuwenden sind, so declariren Wir gedachte Verordnung hiedurch dahin, daß die darin enthaltenen Bestimmungen auf das Gewerbe der Lementirer ebenfalls Anwendung finden sollen.

Digitized by Google

Sämmtliche Behörden und überhaupt alle, welche dies angeht, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 28sten August 1826.

L. S.

Auf höchsten Special-Befehl.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 3. October 1826.

(24.) Privilegium für den Hopfenmesser Johann Heinrich Heicke hieselbst zur Anlegung einer Poudrette- und Urate-Fabrik. D. D. Braunschweig, den 18ten September 1826.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Hopfenmesser Johann Heinrich Heicke hieselbst um Ertheilung eines Privilegiums zur Anlegung einer Poudrette- und Urate-Fabrik bei Uns nachgesucht hat, und Wir solchem Suchen unter nachfolgenden Bedingungen, daß

1) die Fabrik nur in solcher Entfernung von hiesiger Stadt angelegt werde, als für nöthig erachtet wird, damit der damit verbundene üble Geruch den Anwohnern nicht beschwerlich falle, und daß wenn
2) die Fabrikation der Poudrette und Urate etwa ein

Digitized by Google

Jahr lang ganz liegen bleiben, oder solche offenbar und ganz unzweifelhaft so nachlässig und in so geringem Umfange betrieben werden würde, daß der Bedarf des Publicums bei weitem nicht davon zu befriedigen sei, alsdann auch Anderen gestattet werden solle, ähnliche Fabriken anzulegen, oder auch das gegenwärtige Privilegium gänzlich werde aufgegeben und resp. zurückgenommen werden,

zu willfahren kein Bedenken gefunden haben, so ertheilen Wir hiemit und Kraft dieses dem gedachten Hopfenmesser Johann Heinrich Heicke das Privilegium zur Anlegung einer Poudrette- und Urate-Fabrik unter den vorbemerkten Bedingungen auf den Zeitraum von zehn Jahren, von Michaelis d. J. angerechnet, dergestalt, daß derselbe während dieses Zeitraums zu dem ausschließlichen Betriebe der gedachten Fabrik befugt und Niemandem als ihm gestattet seyn solle, innerhalb des hiesigen Stadt-Bezirks mit dergleichen Fabrikaten Handel zu treiben, oder solche zum Handel zu verfertigen, wogegen es jedoch Jedermann frei steht, jene Fabrikate zum eigenen Gebrauche selbst zu verfertigen, so wie es auch Jedermann überlassen bleibt, ob er ihm oder jedem Andern den Koth und Urin überlassen oder verkaufen wolle, übrigens der-

Digitized by Google

selbe aber gegen Beeinträchtigungen dritter Personen geschützt werden, das Privilegium jedoch nach dem Ablaufe der jetzigen Dauer von selbst erloschen seyn solle.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Cammer-Siegels.

Braunschweig, den 18ten September 1826.

L. S.

Auf höchsten Special-Befehl.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 10. October 1826.

(25.) Bekanntmachung, die diesjährige Gedächtnißfeier des Sieges bei Leipzig betreffend. D. D. Braunschweig, den 2ten October 1826.

Da auch in dem gegenwärtigen Jahre an dem dem 18ten dieses Monats zunächst folgenden Sonntage, als am 22sten dieses Monats, das Andenken an den am 18ten October 1813 erfochtenen glorreichen Sieg bei Leipzig durch ein feierliches, in sämmtlichen Kirchen des Landes nach Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes abzusingendes Te Deum gefeiert werden soll, so haben sämmtliche Prediger hienach sich zu achten, und die Gemeinden wiederholt auf die Folgen dieses

Digitized by Google

wichtigen Sieges und den Zweck der Feier desselben aufmerksam zu machen.

Braunschweig, den 2ten October 1826.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Geheime-Raths-Collegium.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 24. October 1826.

(26.) Verordnung, die Bestimmung verschiedener Gerichtsgebühren betreffend. D. D. Braunschweig, den 4ten October 1826.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da Wir Uns veranlaßt und bewogen finden, wegen der bei verschiedenen gerichtlichen Verhandlungen zu entrichtenden Gebühren einige abändernde, erklärende oder neue Bestimmungen zu treffen, so wollen Wir solcherhalb hiemit Folgendes festsetzen und verordnen:

§. 1.

Zur Erleichterung derjenigen, welche sich in dem Falle befinden, Anlehne von geringen Summen zu machen und ihre Grundstücke dafür zu verpfänden, wollen Wir die in der, der Verordnung vom 9ten Februar 1814 angehängten Sporteltaxe für die Aufnahme einer Schuld- und Hypotheken-Verschreibung unter 100 Thlr. und deren Confirmation angesetzte Gebühr von 1 Thlr. dergestalt herabsetzen, daß von einer Summe

Digitized by Google

unter 10 Thlr. . . . . 8 Ggr.,
von 20 bis 50 Thlr. . . . . 12 =
von 50 bis 100 Thlr. . . . . 16 =

bezahlt und sollen, wenn die zu verhypothecirenden Grundstücke Unserer Herzogl. Cammer meyer-erbenzins- oder dienstpflichtig sind, für den ertheilten Consens zur Verpfändung keine Fisci-, sondern nur Schreib- und Stempelgebühren entrichtet werden.

§. 2.

Die von den Extrahenten zu berichtigenden Gebühren für die Insinuation der gerichtlichen Bescheide und sonstigen Ausfertigungen dürfen nur für die Originale, keineswegs aber auch für die Zustellung der documentirten Copeien an den Extrahenten, mithin nicht doppelt genommen werden.

Auch sind in Sachen, wo Anwälde von den Partheien legitimirt sind, welchen die gerichtlichen Verfügungen nebst den dazu gehörigen Schriften insinuirt werden, die Meilengelder nicht bis zum Wohnorte der Parthei, sondern nur bis zu dem des Anwaldes zu berechnen, in sofern solcher nicht an dem Orte des Gerichts selbst wohnen sollte.

§. 3.

Eben so dürfen die Reise- oder Meilengelder von den Boten in jeder Sache nur einfach und zwar, wenn auch der Bote wegen etwaniger, zugleich an andern Orten zu besorgender Insinuationen anderer Sachen einen Umweg gemacht haben sollte, doch nur für so viele Wegestrecken, als erforderlich gewesen, wenn der Bote den geraden Weg nach dem betreffenden Orte gegangen wäre, in einer und derselben Sache, und wenn bei derselben Sache mehrere Partheien an verschiedenen Orten interessirt wären, die Entfernung des weitest entlegenen Orts

Digitized by Google

zwar, jedoch nur einmal zum Grunde gelegt, auf die Partheien nach Verhältniß der Entfernung ihrer Wohnörter repartirt und dergestalt von ihnen eingefordert werden.

Da es auch in Frage gekommen ist, ob die Gerichts-Unterbedienten bei den an entfernteren Orten verrichteten Executionen außer der dafür bestimmten Gebühr noch Meilengelder besonders verlangen können, so wird hiedurch erklärt, daß dieselben dazu nicht berechtigt sind und sich mit den auf eine angemessene Weise festgesetzten Executionsgebühren begnügen müssen.

§. 4.

Für die von dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte und Unserm Herzogl. Landesgerichte an die Kreisämter erlassenen Mandate zum Behuf der Insinuation ihrer Verfügungen an entfernt wohnende Partheien durch die Amts- oder Untervoigte und für die solcherhalb von den Kreisämtern erstatteten Berichte sollen zwar fernerweit keine Stempel- und Gerichts-Gebühren gefordert, jedoch das Porto dafür an die Post entrichtet werden, wenn die Sache nicht etwa arme Partheien betrifft.

§. 5.

Hiernächst erscheint es billig und angemessen, daß die den Unterbedienten in der Sporteltaxe bei Civil-Sachen für die Aufwartung in Terminen ausgesetzte Aufrufs-Gebühr zu 1 Ggr. auch bei Verhören der Inculpaten, aber nicht der Zeugen, in Straf- und Untersuchungs-Sachen erhoben und von den Angeschuldigten, wenn sie dazu vermögend sind, entrichtet werde.

§. 6.

Endlich finden Wir es den Dienstverhältnissen und

Digitized by Google

der Billigkeit gemäß, daß von den Gefangenwärtern, außer der ihnen für die Verhaftung eines Angeschuldigten in der Sportel-Ordnung bereits ausgesetzten Gebühr von 16 Ggr., auch nachstehende Gebühren bezogen werden:

a) für die Vollziehung einer Gefängniß- oder Arbeits-Strafe in den Straf-Anstalten . . . 1 Mfl.

b) für die erkannte Züchtigung eines Sträflings ½ Mfl.

c) für das Schließen an den Strafpfahl . 1 Mfl.

d) für die Abführung in die Strafanstalt nur die gewöhnlichen Meilengelder.

e) für die Wartung eines Gefangenen von 3 Tagen bis zu 1 Monat . . . . . ½ Mfl.
von 1 bis zu 6 Monaten . . . . 1 =
über 6 Monate . . . . . 2 =

f) für Heizung, Licht und Lagerstroh findet keine besondere Entrichtung statt, sondern die dadurch veranlaßten Ausgaben müssen in dazu geeigneten Fällen unter den Atzungskosten aufgenommen und berechnet werden.

Es versteht sich übrigens, daß die Gefangenwärter die ihnen zugebilligten Gebühren nur von vermögenden und zur Tragung der Untersuchungs- oder Atzungs-Kosten verurtheilten Angeschuldigten zu nehmen befugt sind, indem, wenn solches nicht der Fall seyn sollte, die Gebühren der Gefangenwärter eben so wie die übrigen Untersuchungskosten ganz niederzuschlagen sind, und deshalb die Gefangenwärter keinen Anspruch auf Entschädigung oder Vergütung haben.

Sämmtliche Gerichte Unserer Lande haben hierüber

Digitized by Google

zu halten und Alle, die es angeht, sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 4ten October 1826.

L.S. Auf höchsten Special-Befehl.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Digitized by Google

(27.) Verordnung, die Versicherung der Gebäude, Waaren, Mobilien und sonstigen Effecten in auswärtigen Assecuranz-Gesellschaften gegen Brandschäden, so wie auch einige Modificationen des hiesigen Brandversicherungs-Reglements betreffend. D. D. Braunschweig, den 16ten October 1826.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da es die Nothwendigkeit erfordert, hinsichtlich der seit einiger Zeit häufiger gewordenen Versicherungen gegen Brandschäden bei auswärtigen Assecuranz-Anstalten solche Bestimmungen zu treffen, wodurch den aus dergleichen Versicherungen zu besorgenden Misbräuchen und Nachtheilen für das gemeine Beste thunlich vorgebeugt werde; zugleich aber auch einige zur Erleichterung und bessern Sicherung der Assecurirten gereichende Modificationen des hiesigen Brandversicherungs-Reglements bei Uns in Antrag gebracht sind, so finden Wir Uns bewogen, in dieser Hinsicht hiemit Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Da die Besitzer der Bauerhöfe nach dem §. 4. der Verordnung vom 18ten Juli 1753 verbunden sind, ihre Gebäude in der hiesigen Brandversicherungs-Anstalt assecuriren zu lassen und für solche Gebäude in Gemäßheit der ebengedachten Verordnung sowohl, als auch des §. 4. der Declaration vom 18ten September 1792 und des Edicts vom 29sten Januar 1800, der dem zu besorgen-

Digitized by Google

den Brandschaden angemessene billigmäßige Werth versichert werden soll, so versteht es sich schon von selbst, daß dergleichen Gebäude nicht noch außerdem in anderen Assecuranz-Gesellschaften versichert werden dürfen, und wollen Wir daher, zur Vermeidung allen Zweifels, eine solche doppelte Versicherung der zu den Bauerhöfen in den hiesigen Landen gehörigen Gebäude, bei Strafe der Confiscation der von der auswärtigen Brandversicherungs-Anstalt im Falle eines entstandenen Brandes erfolgenden Versicherungssumme, damit ausdrücklich untersagen.

§. 2.

Für alle übrigen Gebäude in Unsern Landen, deren Versicherung in der hiesigen Societät den Eigenthümern nach dem §. 5. der Verordnung vom 18ten Julii 1753 frei stehet, darf auf den Fall, daß sie in der hiesigen Brand-Assecuranz versichert sind, nur in sofern eine anderweite Versicherung bei einer auswärtigen Gesellschaft Statt finden, als der Gesamtbetrag der solchergestalt an verschiedenen Orten versicherten Summen den wirklichen, nach den Bestimmungen der ebengedachten Verordnung, des §. 4. der Declaration vom 18ten September 1792 und des Edicts vom 29sten Januar 1800 zu ermäßigenden Werth des versicherten Gebäudes nicht übersteigt.

Um hierunter die erforderliche Controle festzustellen, hat ein jeder Eigenthümer von Gebäuden der vorbeschriebenen Art, welcher dieselben bei der hiesigen Brandversicherungs-Anstalt assecurirt hat, wenn er außerdem noch eine Assecuranz bei einer auswärtigen Societät bereits eingegangen ist oder noch ferner einzugehen gedenkt, davon, bei Strafe der Confiscation der von der auswärtigen Gesellschaft im Falle eines entstandenen Brandes zu erlegenden Vergütung, derjenigen Obrigkeit, welcher die Aufnahme der Versicherungen für die hiesige Anstalt

Digitized by Google

zusteht, mit Angabe der auswärtigen Assecuranz-Summe und unter Einreichung der der letztern zum Grunde gelegten Taxe, schriftliche Anzeige zu machen.

Die gedachte Obrigkeit hat sodann eine Vergleichung des Gesamtbetrages der assecurirten Summen mit den der hiesigen und der auswärtigen Assecuranz zum Grunde gelegten Taxen anzustellen und wenn sich aus derselben ergiebt, daß solcher Grsamtbetrag den nach den obengedachten Verordnungen zu ermäßigenden wahren Werth des assecurirten Gebäudes übersteigt, den Eigenthümer desselben zur Herabsetzung der Assecuranz-Summen bis auf solchen Werth unter der Verwarnung anzuhalten, daß widrigenfalls bei eintretenden Brandschaden der den Werth des Gebäudes übersteigende Betrag der Vergütungs-Summen werde confiscirt werden; und ist mit solcher Confiscation denn auch eintretenden Falls zu verfahren.

Sollten über die, der im Vorstehenden vorgeschriebenen Werth-Ausmittelung zum Grunde zu legenden Taxen Zweifel entstehen, so hat die betreffende Obrigkeit deshalb an das Landessteuer-Collegium zu berichten und dieses, den Umständen nach, in der Sache zu verfügen, auch, wo es erforderlich seyn sollte, eine neue Taxation des Gebäudes nach den obengedachten Grundlagen anzuordnen.

§. 3.

Auf gleiche Weise und unter demselben Präjudiz soll auch in dem Falle, wo Gebäude, deren Versicherung in der hiesigen Societät den Eigenthümern freisteht, in der letzten überall nicht, dagegen aber in einer auswärtigen Anstalt bereits assecurirt sind, oder noch assecurirt werden, von einer solchen Assecuranz derjenigen Obrigkeit, welcher die Aufnahme der Versicherungen für die hiesige

Digitized by Google

Anstalt zusteht, mit Einreichung der dabei zum Grunde gelegten Taxe schriftliche Anzeige gemacht werden.

Wenn aus dieser Anzeige der Verdacht einer zu hohen, den nach den Grnndsätzen der im §. 2. angeführten Verordnungen zu beurtheilenden wahren Werth der Gebäude übersteigenden Versicherung hervorgeht, so hat die betreffende Obrigkeit davon dem Landessteuer-Collegio Nachricht zu geben und solches sodann erforderlichen Falls eine neue Taxation nach den ebengedachten Grundsätzen vornehmen und, wenn dadurch der Verdacht einer zu hohen Assecuranz sich bestätigen sollte, den Eigenthümer zur Herabsetzung derselben nach Maßgabe der Nachtaxation unter dem Präjudiz anhalten zu lassen, daß widrigenfalls bei eintretendem Brandschaden der Mehrbetrag der Versicherungssumme confiscirt werden solle.

§. 4.

Ein Jeder, welcher Waaren, Mobilien oder sonstige Effecten irgend einer Art in einer auswärtigen Brandversicherungs-Anstalt entweder bereits assecurirt hat oder ferner assecuriren wird, hat davon, daß solches geschehen, mit Angabe der Gesellschaft, bei welcher die Versicherung geschehen, der bei derselben versicherten Gegenstände und der Assecuranz-Summe, in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel bei Unsern Herzogl. Polizei-Direktionen, in dem übrigen Lande aber bei dem betreffenden Herzogl. Kreisamte schriftliche Anzeige zu machen, und zwar gleichfalls bei Strafe der Confiscation der bei eintretendem Brandschaden erfolgenden Versicherungs-Summe.

Die gedachten Behörden haben von solchen Anzeigen, mittelst Eintragung derselben in ein darüber zu führendes, besonderes Register, Notiz zu nehmen und auf den Fall, daß hinsichtlich einer solchen Versicherung gegenwärtig oder in der Folge der Verdacht einer böslichen Absicht oder eines sonst zu besorgenden Mißbrauchs

Digitized by Google

entstehen sollte, deshalb die erforderliche polizeiliche Untersuchung einzuleiten, auch darüber, den Umständen nach, an Unser Herzogl. Geheimeraths-Collegium zu berichten.

§. 5.

Da auch die Assecuranz-Verträge mit auswärtigen Gesellschaften einer jährlichen Erneuerung unterworfen zu seyn pflegen, so bedarf es zwar, wenn bei solchen Erneuerungen der Gegenstand und die Summen der Versicherung unverändert bleiben, einer Wiederholung der in §§. 2 bis 4 vorgeschriebenen Anzeige nicht: falls aber eine Veränderung irgend einer Art mit dem Gegenstande oder der Summe der auswärtigen Assecuranz vorgenommen wird, so ist davon jederzeit, bei Vermeidung der in den gedachten §§. angedroheten Confiscations-Strafe, bei der betreffenden Behörde Anzeige zu machen.

§. 6.

Der Betrag der in den vorstehenden §§. auf die unterlassene Anzeige der auswärtigen Assecuranzen gesetzten Confiscations-Strafen soll der hiesigen Brandversicherungs-Casse zu Gute gehen, jedoch davon dem Denuncianten ein Drittheil zugebilligt werden.

§. 7.

Zur Erleichterung und Beförderung der Gebäude-Assecuranzen bei der hiesigen Brandversicherungs-Gesellschaft wollen Wir hiemit gestatten, daß, obwohl es in der Regel bei der Bestimmung des §. 12 der Verordnung vom 18ten Julii 1753 hinsichtlich der Anmeldungen zu Veränderungen in dem hiesigen Brandversicherungs-Cataster sein Bewenden behält, doch auch neue Versicherungen und Erhöhungen der bisherigen Versicherungen, nach einer vorgängigen vorschriftsmäßigen neuen Abschätzung der zu versichernden Gebäude, zu jeder Zeit im Jahre zugelassen werden können, wogegen die versichernden Personen in einem solchen Falle es sich gefallen

Digitized by Google

lassen müssen, daß sie nach Verhältniß der solchergestalt neu eingetragenen oder erhöheten Summen bei dem Ausschreiben der Brandversicherungs-Beiträge für das ganze laufende Jahr herangezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Brandschäden, wofür die Entschädigungs-Beiträge ausgeschrieben werden, erst nach oder vor der neuen Eintragung oder der Erhöhung der versicherten Summen entstanden sind.

§. 8.

Da auch darüber Zweifel entstanden, wie es mit der Berechnung der hiesigen Brandcassen-Beiträge für solche Gebäude zu halten, deren Versicherungs-Summen im Laufe eines Jahrs, in Gemäßheit einer auf den Grund des Edictes vom 29sten Januar 1800 angeordneten Untersuchung und Nachtaxation, von dem Landessteuer-Collegio herabgesetzt worden, so wollen Wir hiemit verordnen, daß zwar die Wirksamkeit solcher Herabsetzung, hinsichtlich der bei eintretendem Brandschaden zu vergütenden Assecuranz-Summe, sofort, nachdem dieselbe von dem Landessteuer-Collegio ausgesprochen und dem Eigenthümer des versicherten Gebäudes bekannt gemacht worden, eintreten soll, dagegen aber die Brandcassen-Beiträge im Verhältnisse zu der herabgesetzten Assecurations-Summe erst von dem nächsten, auf die geschehene Herabsetzung folgenden 1sten Juli oder 1sten Januar an berechnet und regulirt, bis dahin aber die frühere Versicherungs-Summe hinsichtlich der zu berechnenden Beiträge zum Grunde gelegt werden solle.

§. 9.

Zur bessern Sicherung der hiesigen Brandversicherungs-Anstalt und deren Interessenten bei den vorkommenden Taxationen wollen Wir endlich noch hiemit verordnen, daß von jetzt an kein Gebäude ohne vorgängige gehörige Taxation durch beeidigte Sachverständige in

Digitized by Google

das Beandversicherungs-Catastr aufgenommen werden dürfe, und zu solcher Taxation, wenn nicht wegen besonderer Umstände die Zuziehung mehrerer Werkverständiger für nöthig gehalten werden sollte, wenigstens ein Maurermeister und ein Zimmermeister genommen, in eben dieser Art auch bei der Abschätzung der eingetretenen Brandschäden verfahren werden solle.

Sämmtliche Behörden und Alle, die es betrifft, haben sich nach obigen Vorschriften genau zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 16ten October 1826.

L.S.

Auf höchsten Special-Befehl.

v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 10. November 1826.

(28.) Serenissimi Privilegium für den Großherzogl. Sächsischen Hof-Capellmeister J. N. Hummel zu Weimar für das von demselben herauszugebende Werk: Ausführliche theoretisch-praktische Anweisung zum Spielen des Pianoforte. D. D. Braunschweig, den 30sten October 1826.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen,

daß Wir auf Ansuchen des Großherzoglich Sächsischen Hof-Capellmeisters J. N. Hummel zu Weimar Uns bewogen gefunden haben, demselben für das von ihm unter dem Titel: „Ausführliche theoretisch-praktische „Anweisung zum Spielen des Pianoforte vom er„sten Elementar-Unterrichte an bis zur vollkom„mensten Ausbildung" herauszugebende Werk sowohl für sich, seine Erben und Erbnehmer, als auch für den Verleger, welchem der Verlag desselben übertragen ist, auf Zehn Jahre von der Zeit der Erscheinung

Digitized by Google

im Drucke angerechnet, dergestalt ein ausschließliches Privilegium zu ertheilen, daß das gedachte Werk während des vorerwähnten Zeitraums in Unsern Landen weder ganz, noch in veränderter Form von Auszügen oder unter sonstigen Namen nachgedruckt und eben so wenig ausländische Nachdrücke davon verkauft werden dürfen, und derjenige, welcher diesem Verbote entgegenhandelt, nicht nur mit einer Geldbuße von Funfzig Thalern bestraft, sondern auch gegen denselben auf Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheile des rechtmäßigen Verlegers und auf Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an letztern für die bereits abgesetzte Anzahl Exemplare erkannt werden solle.

Alle Unterthanen, besonders die Buch- und Musikalien-Drucker und Händler in Unsern Landen, haben sich nach dem Vorstehenden gebührend zu achten und sämmtliche Behörden und Obrigkeiten darüber nachdrücklich zu halten und bei vorkommenden Übertretungen demgemäß zu verfahren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheimen-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 30sten October 1826.

Carl, H. (L. S.)

v. Schleinitz.

Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 22. December 1826.

(29.) Bekanntmachung, die Veränderung der Benennung der Land-Dragoner in Landwehr-Dragoner betreffend. D. D. Braunschweig, den 8ten December 1826.

Demnach auf Serenissimi Höchsten Befehl die, in der Bekanntmachung vom 1sten Juni d. J., vorgeschriebene Benennung der Land-Dragoner von jetzt an in diejenige von Landwehr-Dragoner umgeändert sein soll, so wird solches zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Braunschweig, den 8ten December 1826.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgisches Geheime-Raths-Collegium.

v. Schleinitz. v. Bülow.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google